



Postgeschichte und Altbriefkunde

Heft 167 - Juni 2007

herausgegeben vom Deutschen Altbriefsammler-Verein e.V.

Horst Diederichs

Aufbau und Zerfall der braunschweig-lüneburgischen Gesamtpost (1635–1738)

Die Firma

Dieter Brocks

Assekuranz-Makler oHG

versichert weiterhin

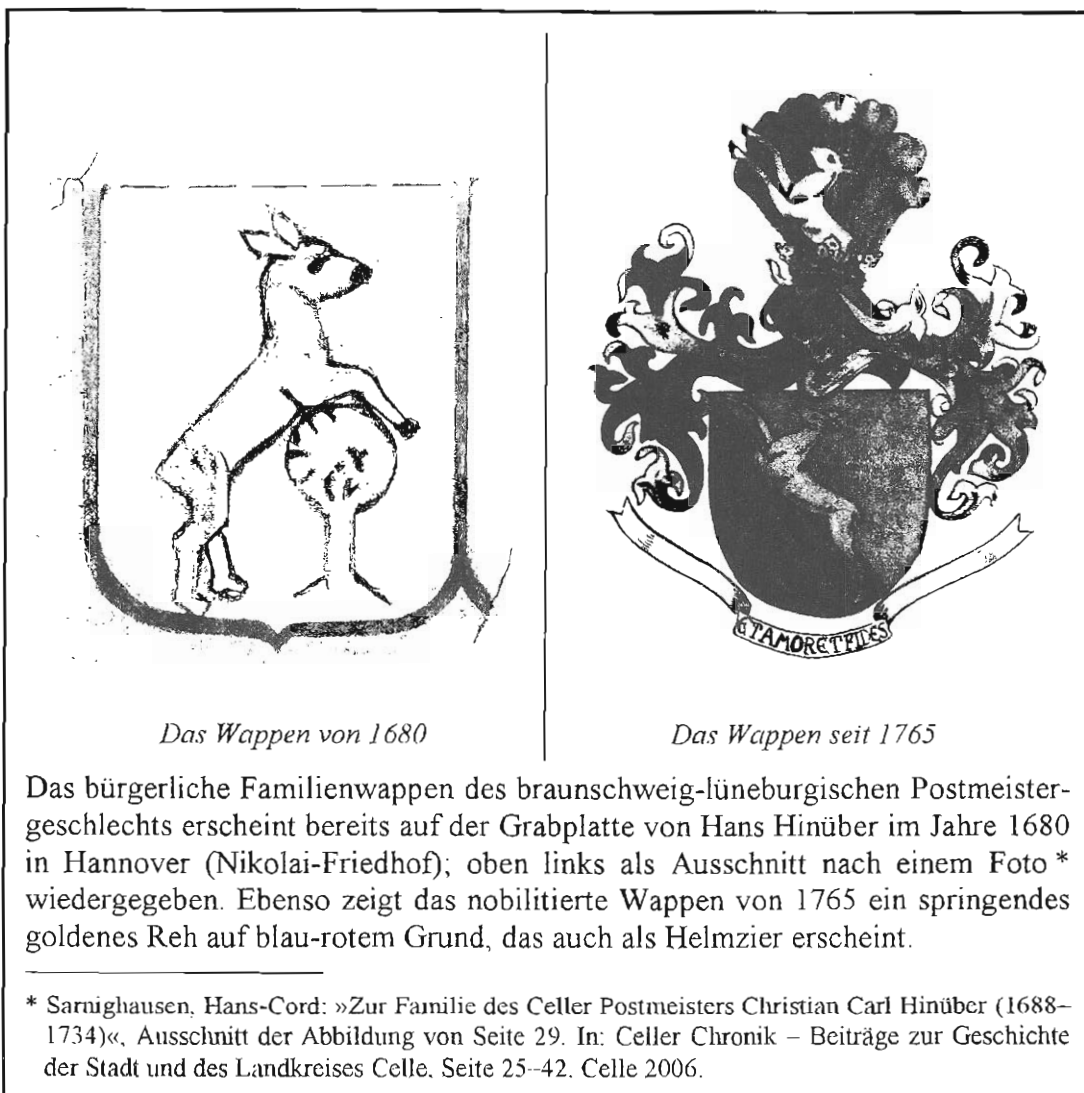
Ihre Sammlungen auf **Ausstellungen** und in Ihrem **Heim**

Fordern Sie Anträge mit Erläuterungen an

Otto-Ernst-Straße 55 22605 Hamburg Telefon 040 / 82 62 69 Telefax 040 / 82 32 12
eMail: info@dieter-brocks.de

Horst Diederichs

Aufbau und Zerfall der braunschweig-lüneburgischen Gesamtpost (1635–1738) / Sechste Fortsetzung (Anlagen)



Nachdruck und fotomechanische Vervielfältigung nur mit vorheriger Genehmigung
durch den Deutschen Altbriefsammler-Verein sowie den Verfasser

Schriftleitung des Deutschen Altbriefsammler-Vereins e.V.:
Friedrich Nölke, Werner-von-Siemens-Straße 4, 30974 Wennigsen

Leuer (Ludger) Hinüber
1536-1609

Matthias Hinüber
um 1579-1633

Hans Hinüber
Postmeister in Hannover
1618-1680

N. N. Hinüber
ca vor 1675
Hilmar Dietzmann
Postmeister in Braunschweig

Anton Johann Hinüber
Oberpostmeister in Hannover
1655-1719
ca 1690 Anna Dorothea Meyer
Tochter des Nicolaus Meyer
Postmeister in Lüneburg

Ernst Andreas Hinüber
Postmeister in Einbeck
1659- um 1694
ca 1687 Elisabeth Cassel
sie ca 1698 Philipp Pratorius
Postmeister in Einbeck

Carl Hinüber
Oberpostmeister in Münden
1661-1737

Rulger Hinüber
Begründer des
Postwesens im
Hannoverschen
Postmeister
in Hildesheim
um 1600-1665

Johann Conrad
Hinüber
Ratsher und
Kämmerer
in Hildesheim
um 1642-1704

Ernst Andreas Hinüber
Oberpostkommissar und
Postmeister in Hannover
1693-1722

Johann Heinrich v. Hinüber
Oberamtmann und Drost in
Wildeshausen 1695-1775
ca II 1758 N. N. Jäger, Witwe
des Johann Ludolph Sellschopp
Postmeister in Wildeshausen

Christian Carl Hinüber
Postmeister in Celle
1694-1734

Ludolph Johann
Hinüber
Amtmann in
Bursfelde
1685-1749
ca 1713 Anna
Margarethe Lange
Tochter des
Andreas Lange
Postmeister
in Lüneburg

Joachim Ernst
Hinüber
Postmeister
in Münden
1687-1723
ca 1720 Anna
Friederike Lange
Tochter des
Andreas Lange
Postmeister
in Lüneburg

Johann Gerhard
Hinüber
Postwärter
in Hildesheim
um 1674- nach 1732

Jobst Anton v. Hinüber
Oberpostkommissar und
Postmeister in Hannover
Erster Wegbau-Intendant
Legationsrat und Amtmann
in Marienwerder (Hann.)
1718-1784
ca 1746 Anna Justine Pape
Tochter des Friedrich Wilhelm Pape
Oberpostkommissar in Hannover

Carl
Heinrich
v. Hinüber
Geheimer
Justizrat
in London
1723-1792

Justus
Wilhelm
v. Hinüber
Postkom-
missar und
Postmeister
später Ober-
amtmann in
Wildeshausen
1729-1808

Anna
Dorothea
v. Hinüber
1728-1815
ca 1761 Gerhard
August Pape
Postkommissar
in Nienburg
Postmeister
in Lüneburg

Carl Anton
Hinüber
Amtmann in
Marienwerder
(Hann.)
1694-1750

Eberhard
Christian
Hinüber
Oberpostmeister
in Münden
1698-1755

Gerhard v. Hinüber
Postmeister und
Mitglied des General-
postdirektoriums
in Hannover.
Hofrat und Amtmann
in Marienwerder
Wegbau-Intendant
1752-1815

Georg Charlotte
v. Hinüber
Generalpostdirektor
(Leiter des General-
postdirektoriums)
in Hannover.
Geh. Kabinettsrat
und bevollm. Minister
1764-1828

Luse Charlotte
Dorothea v. Hinüber
1767-1797
ca 1794 Friedrich
Karl Prott
Postkommissar
in Wildeshausen
Oberpostmeister
in Harburg

Heinrich
Johann
Bernhard
Hinüber
Postmeister
in Münden
1770-1847

Stammtafelauszug des Kurfürstlich braunschweig-lüneburgischen Postmeistergeschlechts (von) Hinüber

Hampe, H.: »Postgeschichtliche Sippenkunde«, Seite 40 - 41. In: Deutsche Postgeschichte, Heft 1 von 1941, Seite 34-46. Ergänzt durch: Hinüber, Hartmut von: »350 Jahre Post im Hannoverschen - Die Familie v. Hinüber im Dienste der Post«, Seite 6-7. In: Postgeschichtliche Blätter Hannover / Braunschweig, Heft 12 von 1990, Seite 3-17.

TAXA,

Wornach die Briefe an und von den fürnehmsten und bekandtesten Orten Stückweise oder nach dem Gewichte *franciret* und bezahlt werden müssen.

		Zu	Hannover				Zelle			
			das St.		das Loht		das St.		das Loht	
			agr.	pf.	agr.	pf.	agr.	pf.	agr.	pf.
A.										
Antwerpen	Franco	Lüttig	4		5		4		5	
Aachen	—	Lüttig	4		5		4		5	
Amsterdam	—	Wilschhausen	2		2	8	2		2	8
Arich	—	Bremen	1		1		1		1	
Anclam	—	Hamburg	1		1		1		1	
Aschaffenburg	—	Frankfurt	4		5		4		5	
Altorf	}	Nürnberg	4		5		4		5	
Augsburg										
B.										
Brüssel	Franco	Lüttig	4		5		4		5	
Bielefeld	—	Minden	1		1	4	1	8	2	8
Bückeburg	—	tour	1		1		1	8	1	8
Bremen	—	tour	1		1		1		1	
Bortchude	—	Hamburg	1		1		1		1	
Basel	—	Frankfurt	4		5		4		5	
Braunschweig	—	tour	1		1			8		8
Berlin	—	Halberstadt	2		2	4	1	8	2	
Breslau	—	Leipzig	3		3	8	2	8	3	
C.										
Cöln	Franco	Leipstadt	2		2	8	2	8	3	
		Münster	3		3		3		3	
Cleve	—	Wesel	4		4	8	4		4	8
		Bielefeld	2		2		2	8	2	8
Copenhagen	—	Hamburg	1		1		1		1	
Cassel	—	tour	2		2	8	2		2	8
Cobourg franco	Cassel oder Duderstadt		2		2	8	2		2	8
Cracau	Franco	Leipzig	3		3	8	2	8	3	
D.										
Düsseldorf	}	Leipstadt	2		2	8	2	8	3	
Dortmund										

Danzig

128

Zu			Hannover				Zelle			
			das St.		das Loht		das St.		das Loht	
			ggr.	pf.	ggr.	pf.	ggr.	pf.	ggr.	pf.
D.										
Danzig -	Franco	Berlin -	4	—	4	—	3	8	4	—
Darmstadt }		Halberstadt	2	—	2	4	1	8	2	—
Durchlach }		Frankfurt	4	—	5	—	4	—	5	—
Duderstadt	—	tout -	2	—	2	8	2	—	2	8
Deffau	—	Magdeburg	2	—	2	8	1	8	2	—
Dresden	—	Leipzig	3	—	3	8	2	8	3	—
E.										
Emmerich	Franco	Bielefeld -	2	—	2	—	2	8	2	8
Emden	—	Bielehausen	2	—	2	—	2	—	2	—
Elbingen	—	Leipzig -	3	—	3	8	2	8	3	—
Einbeck	—	tout -	1	—	1	—	1	8	1	8
Erfurt	—	Duderstadt	2	—	2	8	2	—	2	8
Eisenach	—	Duderstadt	2	—	2	8	2	—	2	8
F.										
Flensburg	Franco	Hamburg -	1	—	1	—	1	—	1	—
Frauckfurt an der Oder	—	Magdeburg	2	—	2	8	1	8	2	—
Frankfurt am Mayn -	—	tout -	4	—	5	—	4	—	5	—
Friedberg }		Cassel -	2	—	2	8	2	—	2	8
Frißlar }		Trento -	8	—	8	—	8	—	8	—
Florenz	—									
G.										
Gent -	Franco	Lüttig -	4	—	5	—	4	—	5	—
Gröningen	—	Bielehausen	2	—	2	—	2	—	2	—
Genf oder Geneve	—	Frankfurt	4	—	5	—	4	—	5	—
Gustrow	—	Hamburg -	1	—	1	—	1	—	1	—
Genua	—	Trento -	8	—	8	—	8	—	8	—
Giessen	—	Cassel -	2	—	2	8	2	—	2	8
Gotha	—	Duderstadt	2	—	2	8	2	—	2	8
Goslar	—	tout -	2	—	2	—	1	8	1	8
Göttingen	—	tout -	1	4	1	4	2	—	2	—
H.										
Haag -	Franco	Amsterdam	4	—	5	—	4	—	5	—
Heidelberg	—	Bielehausen	2	—	2	—	2	—	2	—
Hanau	—	Frankfurt	4	—	5	—	4	—	5	—
Hamburg	—	Frankfurt	4	—	5	—	4	—	5	—
Hildesheim	—	tout -	1	—	1	—	1	—	1	—
Halberstadt	—	tout -	1	—	1	—	1	—	1	—
		tout -	2	—	2	4	1	8	2	—

Halle

			Zu		Hannover				Zelle			
					das St.		das Loht		das St.		das Loht	
					ggr.	pf.	ggr.	pf.	ggr.	pf.	ggr.	pf.
H.												
Halle	Franco	tout -	-	3	—	3	8	2	8	3	—	—
Helmstädt	—	tout -	-	1	8	1	8	1	4	1	4	—
Hannover	—	tout -	-	—	ces	far	—	—	8	—	8	—
Hamelu	—	{ tout -	-	1	—	1	—	1	8	1	8	—
		{ Hannover	-	—	ces	far	—	—	8	—	8	—
I.												
Ichehohe	Franco	Hamburg	-	1	—	1	—	1	—	1	—	—
Ingolstadt	—	Nürnberg	-	4	—	5	—	4	—	5	—	—
Inspruck	—	Augsburg	-	6	—	7	—	6	—	7	—	—
Jena	—	Duderstadt	-	2	—	2	8	2	—	2	8	—
K.												
Kempten	Franco	Frankfurt	-	4	—	5	—	4	—	5	—	—
Königsberg	—	{ Berlin	-	4	—	4	—	3	8	4	—	—
		{ Halberstadt	-	2	—	2	4	1	8	2	—	—
Kemnitz	—	Leipzig	-	3	—	3	8	2	8	3	—	—
Klausthal	—	{ tout -	-	2	—	2	4	2	4	2	4	—
		{ Osterode	-	1	4	1	4	1	8	1	8	—
L.												
London	Franco	Haag	-	6	—	6	—	6	—	6	—	—
Lüttich	—	tout -	-	4	—	5	—	4	—	5	—	—
Leiden	—	Wilshausen	-	2	—	2	—	2	—	2	—	—
Lien	—	Lüttig	-	4	—	5	—	4	—	5	—	—
Lübeck	—	Lüneburg	-	1	4	1	4	1	—	1	—	—
Lipstadt	—	tout -	-	2	—	2	8	2	8	3	—	—
Lüneburg	—	tout -	-	1	4	1	4	1	—	1	—	—
Leipzig	—	tour -	-	3	—	3	8	2	8	3	—	—
M.												
Münster	Franco	{ Osnabrück	-	2	—	2	8	2	—	2	8	—
		{ tout -	-	3	—	3	—	3	—	3	—	—
Mannh.	—	Frankfurt	-	4	—	5	—	4	—	5	—	—
München	—	Nürnberg	-	4	—	5	—	4	—	5	—	—
Marburg	—	Cassel	-	2	—	2	8	2	—	2	8	—
Münden	—	tout -	-	1	4	1	4	2	—	2	—	—
Münden	—	tout -	-	1	—	1	4	1	8	2	8	—
Magdeburg	—	{ tout -	-	2	—	2	8	1	8	2	—	—
		{ Braunschw.	-	1	—	1	—	—	8	—	8	—
N.												
Narden	Franco	Osnabrück	-	2	—	2	8	2	—	2	8	—
Nienburg	—	tout -	-	1	—	1	—	1	—	1	—	—
Nancy	—	Neinhausen	-	5	—	6	—	5	—	6	—	—

North

			Zu		Hannover				Zelle			
					das St.		das Loht		das St.		das Loht	
					ggr.	pf.	ggr.	pf.	ggr.	pf.	ggr.	pf.
S.												
Stockholm	Franco	Hamburg -	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
Schleswig	—	Hamburg -	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
Stade	—	tout -	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—
Speyer	—	Reinhausen	5	—	6	—	5	—	6	—	5	—
Stuttgart	—	Frankfurt	4	—	5	—	4	—	5	—	4	—
Schmalkalden	—	Cassel -	2	—	2	8	2	—	2	8	2	—
Strassburg	—	Frankfurt	4	—	5	—	4	—	5	—	4	—
Stetin	—	Halberstadt	2	—	2	4	1	8	2	—	1	—
Strahlsund	—	Hamburg -	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
T.												
Trier	Franco	Frankfurt	4	—	5	—	4	—	5	—	4	—
Tübingen	—	Reinhausen	5	—	6	—	5	—	6	—	5	—
Trient	—	Augsburg -	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—
Thorn	—	Berlin -	4	—	4	—	3	8	4	—	3	8
Torgau	—	Leipzig -	3	—	3	8	2	8	3	—	2	8
V.												
Utrecht	Franco	Wilshausen	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—
Veichte	—	Bremen -	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
Venedig	—	Trento -	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—
Ulm	—	Nürnberg -	4	—	5	—	4	—	5	—	4	—
Veörden	—	tout -	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
W.												
Wesel	Franco	{ Bielefeld	2	—	2	—	2	8	2	8	2	8
		{ Münster	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—
Wismar	—	Hamburg -	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
Würzburg	—	Reinhausen	5	—	6	—	5	—	6	—	5	—
Wien	—	Prag -	4	—	4	8	3	8	4	—	3	8
Weymar	—	Duderstadt	2	—	2	8	2	—	2	8	2	—
Warschau	—	Leipzig -	3	—	3	8	2	8	3	—	2	8
Wolffenbüttel	—	tout -	1	4	1	4	1	—	1	—	1	—
Wüldeshausen	—	tout -	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—
Z.												
Zülpfen	Franco	Wilshausen	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—
Zelle	—	tout -	—	8	—	8	—	ces	far	—	—	—
Ziegenhain	—	Cassel -	2	—	2	8	2	—	2	8	2	—
Zwenbrücken	—	Reinhausen	5	—	6	—	5	—	6	—	5	—
Zerbst	—	Magdeburg	2	—	2	8	1	8	2	—	1	8
Zellerfeld	—	{ tout -	2	—	2	—	2	4	2	4	2	4
		{ Osterode -	1	4	1	4	1	8	1	8	1	8

Acten

Acten-Padeter sind folgender massen zu taxiren.

Von I. bis 4. Pfund werden 5. Loht vor I. Loht gerechnet.

— 4. — 6. Pfund — 6. Loht vor I. Loht —

— 6. — 8. Pfund — 10. Loht vor I. Loht —

— 16. — 24. Pfund — 24. Loht vor I. Loht —

Noch größere aber sind nach dieser *Proportion* und nach der Weite des Weges zu taxiren.

Urkundlich ic. Hannover den 30. Novembr. 1736.



Ad Mandatum speciale

Regis & Electoris proprium.

H. Ehr. Grote.

Bereits am 22. September 1741 erschien eine neue Post-Tax-Ordnung für das Königreich Hannover. Sie ist als Faksimile abgedruckt im Rundbrief Nr. 61 der »Arge Hannover und Braunschweig« des Briefmarken-Clubs Hannover.

Anlage 38a (2 Seiten): Postkurse von Hannover und Celle von 1737

DESIGNATION,

Wie so wohl die reit- als fahrende Posten bey dem Königlich-Britannischen und Chur-Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Post-Amte in der Stadt Hannover abgehen und ankommen.

Montag Morgens um 6 Uhr gehet ab die fahrende Post nach Einbeck, Northeim, Münden, Cassel, Marburg, Sieffen, Franckfurth und ins Reich. Kommt an im Sommer des Dienstags, im Winter aber des Donnerstags Abends.

Montags und Freytags Morgens um 7 Uhr gehet ab die fahrende Post nach Hameln, von da man auf Nieneln, Detmold, Lemgo und Paderborn kommen, und im Sommer sich bequemer Gelegenheit des Pirmonter-Brunnen bedienen kan. Kommt Dienstag und Freytag Abends an.

Montags, Dienstags und Freytags, Morgens um 10 Uhr, gehet ab die fahrende Post nach Hildesheim. Kommt Montags, Dienstags und Freytags Abends an.

Montag und Freytags Morgens um 9 Uhr gehet ab die reitende Post nach Cassel, Sieffen, Franckfurth, Nürnberg, Regensburg, Augspurg, Wien, auch in ganz Schwaben und der Schweiz. Item Einbeck, Northeim, Göttingen, Münden, Wülthausen und Langensalze, Osterode und Duderstadt, auch alle auf und an den Harz gränzende Dörter. Kommt Dienstags und Freytags Abends 5 Uhr an.

Montags Abends um 4. und **Freytags** Abends um 7 Uhr gehet ab die reitende Post über Mienburg, Osnabrück, Münster, Ham, Wesel, Cleve, Elberfeld, Eöln, Düsseldorf, Aken, Antwerpen, Brüssel und Paris, auch weiter in Frankreich und Spanien. Kommt Montag und Freytags Morgens um 7 Uhr an.

Dienstags und Freytags Morgens um 7 Uhr gehet ab die fahrende Post nach Braunschweig, Wolfenbüttel, Goslar und dem Harz; Item Helmstädt, Magdeburg, Zerbst, Brandenburg und Berlin, Franckfurth an der Oder, Breslau, Danzig und Königsberg, auch Halberstadt, Quedlinburg, Halle, Leipzig und Dresden; Item: Merseburg, Raminburg, Jena und durch ganz Sachsen. Kommt Donnerstags und Sonntags frühe an.

Dienstag und Freytags Nachmittags um 2. Uhr gehet ab die reitende Post auf Celle, Lüneburg, Lubeck, Haar- und Hamburg; Item nach Stade, sodann weiter in Schweden und Dänemark; Item nach Helsing und Mecklenburg. Kommt Montag und Freytags Morgens gegen 10. Uhr.

Dienstag und Freytags Abends um 7. Uhr gehet ab die reitende Post über Mienburg, Wülthausen, Oldenburg, Luich, Ost und West-Friesland auch nach Amsterdam, ganz Holl- und England. Kommt Dienstag und Freytag Morgens an.

Dienstag und Freytags Abends um 9. Uhr gehet ab die reitende Post nach Bremen, Delmenhorst und Emsden. Kommt Montag und Freytags Morgens an.

Dienstag und Freytags Abends um 8. Uhr gehet ab die fahrende Post auf Celle, Lüneburg, Lubeck, Haar- und Hamburg; von da über Weimar, Jülich nach Stralsund. Kommt Montag und Freytags Morgens mit Verladung des Thors an.

Mittwochs und Sonnabends Morgens um 10. Uhr gehet ab die fahrende Post über Hamforth und Verden nach Bremen. Item: nach Stade. Kommt Montag und Freytags Abends an.

Sonntag und Donnerstags Morgens um 3. Uhr gehet ab die fahrende Post nach Celle. Kommt Mittwochs und Sonnabends Abends an.

Sonntag und Donnerstags Morgens um 9. Uhr gehet ab die fahrende Post nach Osnabrück, Deventer, Marden und Amsterdam. Item über Minden, nach Hervord, Bielefeld, Bielefeld, Wesel und Cleve. Kommt Dienstags und Freytags an.

Sonntags um 10. und **Donnerstags** Morgens um 6. Uhr gehet ab die reitende Post nach Halberstadt, Halle, Jena, Magdeburg, Wittenberg, Dessau, Zerbst, Berlin, Franckfurth an der Oder, Graffen, Danzig, Königsberg, Mämmel, und alle in Pommern und Preussen belegene Dörter. Kommt Dienstags und Freytags Morgens an.

Sonntags und Donnerstags Abends um 4. Uhr gehet ab die reitende Post über Braunschweig nach Quedlinburg, Eisleben, Leipzig, Dresden, Praag und Wien. Item Nordhausen und Stolberg. Kommt Dienstags, Freytags und Sonnabends Morgens an.

NB. Auch fahren die 2. Hannoverischen Stadt-Bothen einer um den andern des Sonnabend Abends um 9. Uhr nach Hamburg, und kommen Donnerstags Vormittags wieder zurück.

Poste

Dienstag

Post-Tafel,

Zu welchen Tagen die fahrende und reitende Posten in Celle abgehen und ankommen.

Abgehende Posten.

Sonntags.

NB. Briefe und Paquete werden Abends vorher geliefert.

Morgens um 6 Uhr eine fahrende Post auf Ulken, Dannenberg, Hitzacker, Luchow, Wustrow und Gartow.

Abends um 9. 12 Uhr eine fahrende Post auf Hannover, Hildesheim, Einbeck, Göttingen, Cassel und Frankfurt.

Abends um 12. 1 Uhr eine fahrende Post auf Braunschweig.

Nachts um 1. 2 Uhr eine reitende Post auf Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstadt, Jena, Praag, Leipzig und Wien.

Nachts um 2. 3 Uhr eine reitende Post auf Hannover, Einbeck, Cassel und Frankfurt.

Nachts um 4 Uhr eine reitende Post auf Braunschweig.

Montags.

Mittags um 12. 1 Uhr eine fahrende Post auf Braunschweig.

NB. Zu Winters-Zeit Abends um 6 bis 9 Uhr.

Abends um 10 Uhr eine reitende Post auf Lüneburg und Hamburg.

Dienstags.

Morgens um 6 Uhr eine reitende Post auf Braunschweig.

Abends um 10. 11 Uhr eine reitende Post auf Nienburg, Hoya, Wildeshausen, Amsterdam, Haag und London.

Abends um 12 Uhr eine reitende Post auf Haar- und Hamburg.

Abends um 12. 2 Uhr eine reitende Post auf Walsrode und Bremen.

Abends um 1 Uhr eine reitende Post auf Lüneburg und Hamburg.

Mittwochs.

Morgens um 8 Uhr eine fahrende Post auf Haar- und Hamburg.

Mittags um 11 Uhr eine fahrende Post auf Hannover.

Abends um 8. 9 Uhr (NB. zu Winters-Zeit Nachts um 2. 3 Uhr) eine fahrende auf Bremen, Verden, Achim, Stade, Aurich und Delmenhorst. Eine fahrende Post auf Lüneburg, Haar- und Hamburg.

Ankomme

Ankommende Posten.

Sonntags.

Abends um 5. 6. Uhr eine fahrende Post von Hannover.

Abends um 6. 7. Uhr eine fahrende Post von Lüchow, Gartow, Wustrow, Dannenberg, Hitzacker und Ulken.

Abends um 10. 12 Uhr eine fahrende Post von Hamburg und Hauburg.

Abends um 11. 12 Uhr eine reitende Post von Hamburg und Lüneburg.

Abends um 2 Uhr eine Reitende von Bremen und Walsrode.

Abends um 3. 4 Uhr eine Reitende von Hamburg und Hauburg.

Montags.

Nachmittags um 1 Uhr (NB. zur Winters-Zeit Abends um 7. 8. 9 Uhr) eine fahrende Post von Hamburg, Hauburg und Lüneburg. Eine fahrende von Bremen, Aurich, Delmenhorst, Stade, Achim und Verden.

Abends um 10 Uhr eine reitende Post von Wien, Praag, Leipzig, Halle, Halberstadt, Wolfenbüttel und Braunschweig.

Dienstags.

Morgens um 6 Uhr (NB. zur Winters-Zeit Mittags um 12. 1 Uhr) eine reitende Post von Engelland, Holland, Wildeshausen, Hoya und Nienburg.

Abends um 10. 12 Uhr eine fahrende Post von Braunschweig. Um 10 Uhr eine Reitende von Hannover.

Nachts um 1. 2. Uhr eine reitende Post von Vienne, Praag, Nürnberg, Leipzig, Halle, Jena und Braunschweig.

Mittwochs.

Morgens um 7 Uhr eine fahrende Post von Frankfurt, Cassel, Göttingen, Einbeck, Hildesheim und Hannover.

Abends um 10 Uhr (NB. zur Winters-Zeit Nachts um 1. 2. 3. Uhr) eine fahrende Post von Leipzig, Helmstadt, Wolfenbüttel und Braunschweig.

NB. Donnerstags wie des Sonntags, ausgenommen die reitende Post von Braunschweig kommend, und auf Lüneburg, Hamburg, wieder abgeht.

Freitags wie des Dienstags.

Sonnabends wie des Mittwochs.

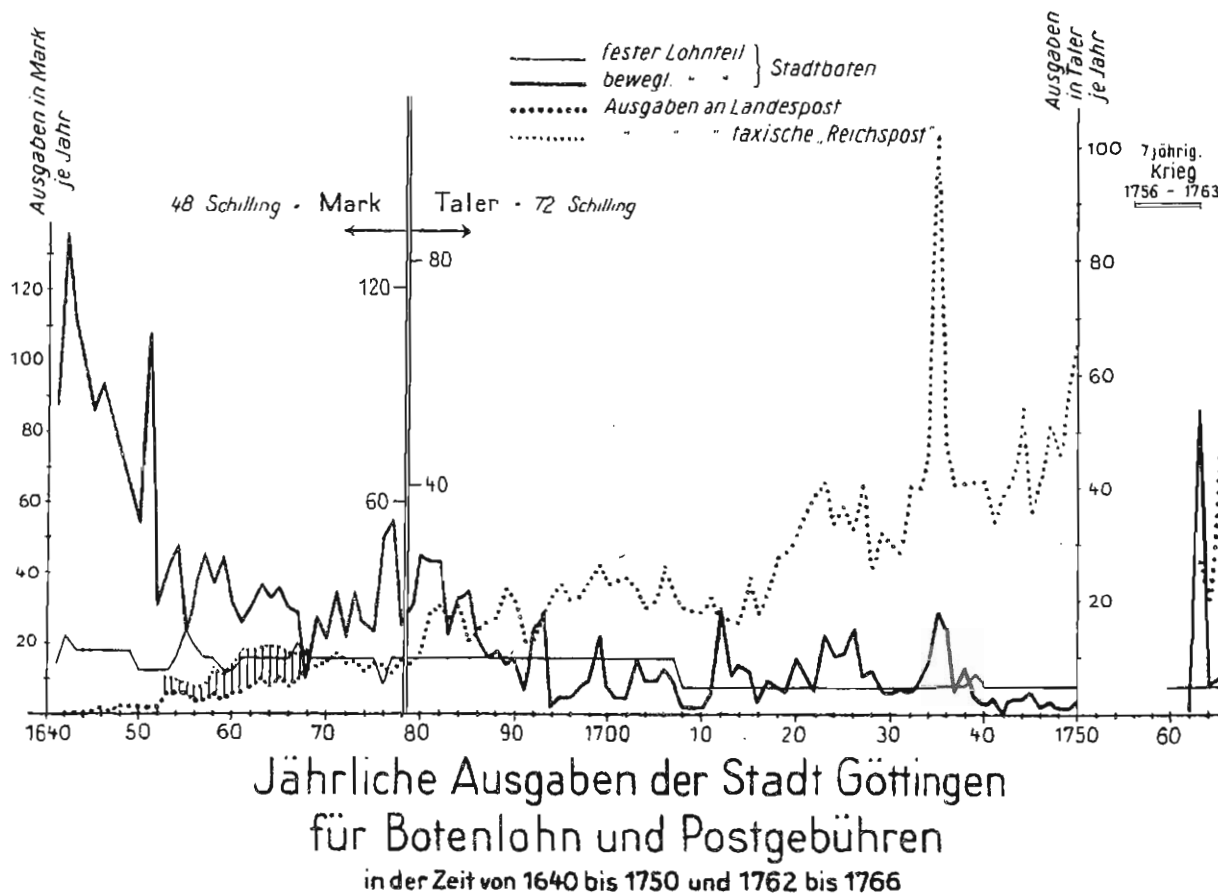
Die in Hannover und Celle ankommenden und abgehenden Brief- und Fahrposten aus dem Jahre 1737.

Von diesem Zeitpunkt ab wurden die dort ankommenden und abgehenden Posten in dem jährlichen

»Königlich Großbritannien und Churf. Braunschweig-Lüneburg. Staatskalender« veröffentlicht.

Vorlage: Hauptstaatsarchiv Hannover

Anlage 39



Erläuterungen zum Schaubild

1. allgemein

Dem Übergang der Buchungen in der Kammereirechnung 1678/79 von der Mark- zur Reichstalerwährung liegt kein Währungswechsel zugrunde. Man rechnete noch in der altgewohnten Währung ab, obwohl der Taler schon über 50 Jahre in Göttingen geprägt worden und in Umlauf war. Seit 1684 durfte Göttingen nicht mehr prägen. Im Verkehr waren viele inländische (der großen Städte) und ausländische Münzsorten, deren Wert von der Stadt von Zeit zu Zeit öffentlich bekanntgegeben wurde. Die „Göttinger Währung“ war 1 Mark = 16 Loth = 48 Schilling = 576 Pfennige, später 1 Reichstaler = 72 Schilling oder 36 Mariengroschen, die nur 50 Jahre im Verkehr waren.

2. zum Botenlohn

- 1641/42 Wiederaufnahme der Verbindung mit befreundeten Städten und den Landständen nach Beendigung des Krieges.
- 1651 Einberufung der Gläubiger der Stadt und Vereinbarung der Jahrmärkte. Die fürstliche Kommission von Bülow und Dr. Wissel erreichte durch Vergleich Herabsetzung der Schulden.
- 1671 Fürstl. Kommission Stockleben prüft Mißstände in der Verwaltung. Neue Steuerordnung folgte.
- 1676/77 Abholen von Hofgerichtsentscheiden in Hannover, meist wegen der Schuldentilgung.
- 1688/91 Fürstl. Kommission Söhlen und die Untersuchungskommission der Stadt überprüfen das Kreditwesen. Es folgen viele Reisen. Ein neues Stadtreglement wird durch Rezeß vom 13. 1. 1690 eingesetzt.

1704 Fürstl. Hofrat Hattorf verhandelt mit Gläubigern und Schuldnern der Stadt.

Ab 1719 werden sämtliche Kammereirechnungen und Nebenrechnungen etwa alle 2 Jahre durch besonderen Boten zum Postamt Northeim gebracht und mit der Fahrpost nach Hannover gesandt zur Prüfung durch die Regierung.

1725/26 Die Kammereirechnung trägt den Prüfbericht (Monita): „Bürgermeister und Rat mögen sich lt. Befehl Sr. Kgl. Majestät nachdrücklich und ernstlich der Sparsamkeit befleißigen“.

1735/36 Viele Fahrten nach Northeim, um von der Post Münzgeld zum Aufbau der Universität abzuholen.

1763 wie 1641/42.

3. zu den Postgebühren

1642 erste Gebührenzahlung an die Hinübersche Post.

1653 erste Gebührenzahlung an die Taxissche Post.

1667 Zahlungen an die Taxissche Post nach dem Verbot in der Postordnung von 1667 eingestellt.

1712 Erstattung von Postgebühren an die Geh. Ratsstube in Hannover.

1724-28 Ausgaben für Extraposten.

1735/36 Postgebühren für die Übersendung von Münzgeld von Hannover nach Northeim.

4. Das Schaubild zeigt auch anschaulich, wie das städtische Botenwesen im Laufe eines Jahrhunderts durch die billigere Postbeförderung abgelöst worden ist.



No. I. Cours von Coburg über No. II. Cours von Hamburg über No. III. Cours von Coburg über No. IV. Cours von Hamburg No. V. Taxa von Personen/ Braunschweig nach Hamburg. Braunschweig nach Coburg. Göttingen und Hannover nach Coburg. Göttingen und Göttingen nach Coburg. Coburg bis Coburg	
--	--

[illegible]

Noranda 4.) diese Post Courte sind mit denen alhier zu Coburg höchstlich jeztmal anformend und abgehenden fahrenden Posten von und nach Nürnberg dergestalt connectirt, daß sie von Hamburg hier anformende Personen täglich ohne Aufenthalt nach Nürnberg, und gleicher gestalt die daher anformende von hiesaus nach Hamburg besordert werden können. Solcher gestalt können 2. die von Nürnberg Mittwochs oder Sonnabends Vormittags mit der ordinären Post, Collesche abreisende Personen über Braunschwieg in 6½ Tagen und die über Wittenberg und Danover dahin gehende in 7. Tagen preise in Hamburg eintreffen. Diejenigen aber, welche 1.) von Hamburg nach Nürnberg reisen, absolviren diesen Cours über Braunschwieg oder Danover in 9. Tagen, und thunen Bromtag und freitag Abend jederzeit in Nürnberg ankommen. Gleichwie nun 4.) In eines jeden Belieben steht, entweder des Cours über Braunschwieg, oder über Wittenberg und Danover, sich zu bedienen: Als beträgt der Cours von Nürnberg bis Coburg 15, von Coburg bis Rangenfalga 14, und von Rangenfalga über Braunschwieg nach Hamburg 46. Der Cours über Wittenberg und Danover aber belietzt von Rangenfalga bis Hamburg in 52. und folglich von Nürnberg bis dahin in 68. Meilen. Gerner fan man 5.) dieser Courie in andere Städte mit hin in Summa 73. Meilen. Der Cours über Wittenberg und Danover aber belietzt von Rangenfalga bis Hamburg in 52. und folglich von Nürnberg bis dahin in 68. Meilen. Endlich wird 6.) erinnert, daß zwischen Nürnberg und Rangenfalga die Meilen vor eine Person 5. ggl. Von Rangenfalga bis Würzburg, Daberstadt, Breiten u. sic bedienet, und allenthalben schleunige Beförderung finden. Endlich wird 7.) erinnert, daß zwischen Nürnberg und Rangenfalga die Meilen vor eine Person 5. ggl. Von Rangenfalga bis Würzburg, Daberstadt, Breiten u. sic bedienet, und allenthalben schleunige Beförderung finden. Endlich wird 8.) erinnert, daß zwischen Nürnberg und Rangenfalga die Meilen vor eine Person 5. ggl. Von Rangenfalga bis Würzburg, Daberstadt, Breiten u. sic bedienet, und allenthalben schleunige Beförderung finden. Endlich wird 9.) erinnert, daß zwischen Nürnberg und Rangenfalga die Meilen vor eine Person 5. ggl. Von Rangenfalga bis Würzburg, Daberstadt, Breiten u. sic bedienet, und allenthalben schleunige Beförderung finden. Endlich wird 10.) erinnert, daß zwischen Nürnberg und Rangenfalga die Meilen vor eine Person 5. ggl. Von Rangenfalga bis Würzburg, Daberstadt, Breiten u. sic bedienet, und allenthalben schleunige Beförderung finden.

കൂടെയുണ്ടി. ഭാഷ. സമീപത്തുള്ള. പോലീസ് ഉദ്യോഗസ്ഥ.

Anlage 41 (9 Seiten)

Die Hamburg–Nürnberger Botenpost (1550–1749)

Die Ordinari-Boten wurden im allgemeinen für einen ganz bestimmten Fernkurs eingestellt; – in einer Zeit, in der persönliche Straßen- und Ortskenntnisse wegen des Fehlens von Landkarten usw. unerlässlich waren, nicht verwunderlich. Die Boten wurden deshalb auch stets nach den Endpunkten ihrer Beförderungsstrecke bezeichnet. Daß die Botenkurse den großen Handelsstraßen folgten, auf denen sich fast der gesamte Verkehr der damaligen Zeit abspielte, ist für die Hamburger Ordinari-Boten nachgewiesen; für die anderen Kurse zu vermuten. Über die Entstehungszeit der verschiedenen von Nürnberg ausgehenden Fernkurse ist nichts bekannt. Die erste Nachricht stammt von den Nürnberger Boten nach Antwerpen; es ist die nicht erhaltene »Antorfer Botenordnung« von 1529. Die älteste Abbildung eines Nürnberger Boten stammt aus der Zeit um 1550 (Abbildung 1). Das Erste Marktbuch vom Herrenmarkt erwähnt 1570 weitere Botenstrecken:

Nürnberg–Straßburg 3 Boten
Nürnberg–Frankfurt 3 Boten
Nürnberg–Wittenberg 2 Boten
Nürnberg–Leipzig 3 Boten
Nürnberg–Wien 4 Boten

Nürnberg–Breslau 3 Boten
Nürnberg–Hamburg 5 Boten
Nürnberg–Salzburg 1 Bote
Nürnberg–Antwerpen 5 Boten
Nürnberg–Lyon 1 Bote (?)

Genannt sind noch 15 Beiboten. Die Gesamtzahl betrug somit 45 Boten für den Fernverkehr; dazu kamen noch Boten für den Nahverkehr (Augsburg, Ansbach, Bamberg usw.); die Boten anderer Städte nicht mitgerechnet. Wöchentlich ein Postabgang war die Regel. Natürlich hatten die Boten-

kurse auch Anschlußkurse. In Wolfenbüttel zweigte um 1550 der herzoglich braunschweigische Botenkurs nach dem Westharz ab; er lief über Seesen, Herzberg, nach Ansbach. Von 1569 bis 1589 bestand eine Reitpost von Wolfenbüttel über Halberstadt, Aschersleben, Cönnern, Halle nach Leipzig; diese durfte von 1587 ab vom Publikum mitbenutzt werden. Die Ankunfts- und Abgangszeiten der Boten waren aufeinander abgestimmt.

Im Jahre 1570 hatte der Magistrat das Nürnberger Botenwesen unter seine Aufsicht genommen. Als Botenmeister wurde ein Bevollmächtigter des Handelsstandes angestellt. Ihre Reise Nürnberg–Hamburg verrichteten die Boten nur einmal wöchentlich: jeweils samstags abends verließen sie sowohl Hamburg als auch Nürnberg. Die Fahrt ging von Nürnberg über Erlangen, Bamberg, Coburg, Eisfeld, Frawald (Frauenwald), Ilmenau, (Plaue), Arnstadt, Erfurt, (Haßleben), Weißensee, (Kindelbrück), Seega, Kelbra, Stolberg, Hasselfeld, Elbingeroda, Ilsenburg, Appelroda, Heidwigsburg, Wolfenbüttel, Braunschweig und Lüneburg nach Hamburg. Zwei Aushänge der Nürnberger Boten in Frankfurt am Main von 1584 zeigt die Abbildung 2.



Abb. 1: Nürnberger Bote um 1550. Holzschnitt im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg

Bis etwa 1600 gingen die Hamburger Boten zu Fuß, und zwar in drei Etappen: von Nürnberg bis Gotha, von Gotha bis Braunschweig und von Braunschweig bis Hamburg. Eine Botenrolle aus dieser Zeit zeigt die Abbildung 3. Die Botenordnung von 1610 (Abbildung 4) gibt nur ein Verzeichnis für den Fernverkehr. Danach stand Nürnberg nicht nur mit Frankfurt, Köln, Hamburg, Antwerpen (Andorf) und Lyon (Lehon) in Verbindung, sondern jetzt auch mit Venedig. Der viermal verwendete Begriff »E(h)ratag« ist eine alte süddeutsche Bezeichnung für »Dienstag«.

Abb. 2: Zwei Aushänge der Nürnberger Boten in Frankfurt am Main, 1584



Abb. 4: Nürnberger Botenordnung für den Fernverkehr aus dem Jahre 1610.

Vorlage: Postmuseum Frankfurt

Mindestens die Boten nach Augsburg waren 1610 bereits beritten. Vermutlich wurde auch die Strecke Hamburg-Nürnberg bereits um 1610 mit Pferden bewältigt. Im Jahre 1616 erhielt die Botenpost Nürnberg-Hamburg an zwei neu errichtete taxissche Reitpostkurse Anschluß:

- in Hamburg: über Rotenburg, Verden, Nienburg (Weser) und Minden nach Köln sowie
- in Gotha: an den Kurs Frankfurt am Main bzw. über Erfurt nach Leipzig.

Im Vergleich zur Nürnberger Botenordnung hatte die kaiserlich-taxissche Reichspost um 1623 nur wenige Briefpostkurse anzubieten (Abbildung 5). Von daher ist es durchaus zu verstehen, wenn der Graf Taxis neiderfüllt auf die Städteboten schaute. Um 1625 soll es in Nürnberg gegen 200 Boten gegeben haben. Ein »Nürnbergisches Bottentäfelin« aus dem Jahre 1636 – mitten aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges – für fünf ordinari Boten Nürnberg-Augsburg zeigt die Abbildung 5. Die Jahreszahl ist unten in der mittleren Zierleiste angegeben. Ab 1650 wurde die Strecke Nürnberg-Hamburg befahren.

Aler Boten Ordnung vß welich
 en ordnung alle Boten zu Nürnberg kommen und
 wo sie für hundert geben und an welchem Tag die Boten
 die Boten von Nürnberg zu allen Hauptstädten
 Handeltungen täglich in Schreibe.
 1610.

Boten nach	Abgang	Abgang	Abgang
Von Andorff.	Alle Samstag.	Donnerstag.	Alle Montag.
Auß Zölln.	Alle Samstag.	Donnerstag.	Alle Montag.
Frankfurt.	Alle Samstag.	Donnerstag.	Alle Montag.
Hamburg.	Alle Montag.	Donnerstag.	Alle Montag.
Von Breslau.	Alle Montag.	Donnerstag.	Alle Montag.
Von Prag.	Alle Montag.	Donnerstag.	Alle Montag.
Von Wien.	Alle Montag.	Donnerstag.	Alle Montag.
Auß Böhmen.	Alle Montag.	Donnerstag.	Alle Montag.
Von S. Balln.	Alle Montag.	Donnerstag.	Alle Montag.
Auß Lebon.	Alle Montag.	Donnerstag.	Alle Montag.
Von Ulm.	Alle Montag.	Donnerstag.	Alle Montag.
Auß Leidsig.	Alle Montag.	Donnerstag.	Alle Montag.
Salzburg.	Alle Montag.	Donnerstag.	Alle Montag.
München.	Alle Montag.	Donnerstag.	Alle Montag.
Regensburg.	Alle Montag.	Donnerstag.	Alle Montag.

Bedruckt zu Nürnberg bey Wolff Drabfchel.



Abb. 3: Botenrolle aus Nürnberg mit dem Nürnberger Wappen und zwei zeitgenössischen Botendarstellungen, um 1600. Um die Vertraulichkeit einer Nachricht zu gewährleisten, gab es auch Botenbüchsen, die versiegelt werden konnten.



Baullus Büegel, Der Ehrlich Mann,
Hat Manche schwere Reiss Gethan;
Dazum Halt ich im Sich und Wert
Hab im Das Kuffez stuckt ver Ehr.
Wolfgang Hartman. fecit.

Abb. 7: Baullus Büegel, ein Nürnberger Bote, etwa um 1650 – 1680. Die Abbildung zeigt einen geschworenen Läuferboten mit seiner silbernen »Botenbüchse« (Botenschild) mit dem Wappen der Stadt Nürnberg, seinem Auftraggeber. Die Botenbüchsen wurden auf der linken Brustseite »über dem Herzen« getragen und gehörten zur »standesgemäßen« Ausrüstung eines geschworenen Boten. Die anspruchsvolle Kleidung belegt, daß das Gewerbe seinen Mann gut ernährt hat.

Vorlage zu Abbildung 3: Archiv für deutsche Postgeschichte, Heft 1 von 1968.

Vorlage zu Abbildung 7: Kupferstich im Verkehrsmuseum Nürnberg, Postabteilung (nach einer Postkarte).

Nürnbergische Post-Ordnung; Verzeichnuß wann die Posten in der H. Reichs Stadt Nürnberg ankommen/und wann sie wider abgesetzt werden.					
Die Post kommen nach Nürnberg:					
Samstag Vor- mittag.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag Vor- mittag.	Freitag.
Von Speyer/Worms, Straß- burg, Frankfurt/Wien, Schaf- hausen/Hannau, Würzburg, Kempten und denen orten.		Im Sommer von Wien und Prag.	Im Winter von Wien und Prag.	Auß den Niederlanden/ Spani- en/ England und Frankreich Als von London Paris Brüssel Amsterd. sowie Lüttich, Kops Antwerpen/Eden etc. Item auß uns Italien/ und Augsburg und der Rache.	
Die Posten werden wider auß Nürnberg abgesetzt:					
		Nach den Niederlanden, Edin- burgh, Lüneburg, Frank- furt, Speyer, Worms, Straß- burg, Schaffhausen, Hannau, Würzburg, Kempten und de- nen Orten/ Nachmittags von 1. Uhr.	Nach Wien und Prag, Nach- mittags von 1. Uhr.	Nach Italien, Rom, Vene- diz etc. Aufspira, München Salzburg/ Boretz und so Uhr.	Nach den Niederlanden Spani- en/ England und Frankreich Item Auß den Edin. Mün- chen, Lüneburg, Straßburg/ Speyer, Worms, Frankfurt, I. Schaffhausen, Hannau, Würz- burg, Kempten, Nachmittags von 1. Uhr.
Welche Herrn und HandelsLeute nun ihre Briefe auß obbestimte Zeit nicht zur Post werden bringen lassen, die können hernacher nicht bedienet noch ihre Briefe angenommen werden.					

Abb. 5 (oben): Die »Nürnbergische Post-Ordnung« aus dem Jahre 1623 für die kaiserliche Reichspost. Der Reichspostmeister aus Köln Johann Coesfeld hatte 1615 das Reichspostamt zu Nürnberg mit Hilfe des Kaisers und falschen Versprechungen durchgesetzt. Dem Werk von Emeram Ackold: »Gründlicher Unterricht von dem aus Landes-Fürstlicher Hoheit herspringenden Post-Regal derer Chur- und Fürsten des Heiligen Römischen Reichs ...«. Leipzig 1710, Seite 79, ist der folgende Auszug entnommen: »Eben dieser Cöpsfeld hat auch in seinem schriftlichen Memoriale, so er den 1. Sept. 1615 zu Nürnberg übergeben, diese ausdrückliche Wort gesetzt, daß diß Post-Amt durch einen allhie angesessenen Bürger administrirer und verwaltet werde. [...] Solchem Anbringen und Versprechen gemäß, ist erstlich Johann Georg Heyd, Bürger zu Nürnberg, Anno 1615 [ein-gesetzt worden]. Nach seinem Tod Virgilius Egen oder Ehinger, auch Bürger zu Nürnberg, Anno 1625, der Catholischen Religion zugethan [...]« (vergl. Anm. 43).

Nürnbergisches Botentafelin

Varin kürzlich der Tezigen Ordinari Boten Namen, wann sie ordentlich verreisen und wider alhero kommen, fleißig verzeichnet stehen.

NB Auß disen 5. Boten reiten alle wochen zweyen: einer am Montag der sonnt wider alher am folgenden Montag, der ander am Donnerstag diser sonnt wider am folgenden Aßtermontag, und werden die Briefe allmengen am Nachmittags im dargue verordneten Boten, laden obm Verlacke ehe der Bot zu abends verrißst, aufgeben.

Verreisen Montag.	Kommen Sonntag.
- Mattheus Buchmeir. - Georg Schaudj. - Nelchior Agster. - Gaspar Dempflin. - Johann Brauneisen.	- Johann Brauneisen - Mattheus Buchmeir. - Georg Schaudj. - Nelchior Agster. - Gaspar Dempflin.

Abb. 6: Die »Nürnberger Botentafel« für den Kurs Nürnberg Augsburg von 1636.
Vorlage: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 2/1970.

Vom Publikum erhoben die Nürnberger Boten im Jahre 1650 die folgenden Gebühren:

- A. für Briefe, einfach (1 Lot schwer):
 von Braunschweig nach Werningerode, Stolberg (Harz). : 1 Ggr.,
 von Braunschweig nach Erfurt, Ilmenau, Coburg : 2 Ggr. und
 von Braunschweig nach Bamberg und Nürnberg. : 3 Ggr.
- B. für Pakete, für 1 Pfund:
 von Braunschweig nach Stolberg (Harz) : 1 Ggr.,
 von Braunschweig nach Coburg : 2 Ggr. und
 von Braunschweig nach Nürnberg. : 3 Ggr.
- C. für Personen:
 von Braunschweig nach Erfurt. : 3 Taler 12 Ggr.,
 von Braunschweig nach Coburg. : 11 Taler -- Ggr. und
 von Braunschweig nach Nürnberg. : 15 Taler -- Ggr.
 wobei eine Person Gepäck bis 50 Pfund frei hatte.

Die Reise von Hamburg bis Nürnberg und umgekehrt kostete einschließlich der Zehrung, die der Schaffner besorgte, 20 Taler; die Weglänge wurde mit 77 ¹/₂ Meilen angenommen. Die Hamburg–Nürnberger Boten (Abbildung 7) mußten die Briefschaften der Fürsten, durch deren Gebiet sie liefen, frei befördern.

Der Graf von Taxis wollte 1652 die Hamburg–Nürnberger Botenpost beseitigen und eine Post von Nürnberg über den Harz durch die Grafschaft Werningerode nach Braunschweig und Hamburg anlegen. Er fand jedoch heftigen Widerstand bei dem Rate der freien Reichsstadt Nürnberg und vor allem bei dem Kurfürsten von Brandenburg, der als Lehnsherr der Grafschaft Werningerode den Durchgang nicht gestattete und auch die Herzöge von Braunschweig–Lüneburg dazu überredete, den Durchgang durch deren Gebiet nicht zu dulden. Den Brief von Herzog August vom 17. Oktober 1653 zeigt die Abbildung 8. Dadurch war dieser Reichspostkurs nicht zustande gekommen.

Die Botenordnung für die »Nürnbergischen Ordinari Bothen« aus dem Jahre 1697 zeigt die Abbildung 9. Die im Jahre 1698 geplante Verbindung Nürnberg–Braunschweig–Hamburg war nur bis Coburg bzw. Erfurt zustande gekommen. Von Coburg bis Braunschweig hatte Taxis keine direkte Verbindung. Weil für Taxis die Nürnberg–Hamburger Botenverbindung sehr wertvoll war, hatte er ihnen sogar das Führen des Posthorns und das Tragen eines Brustschildes erlaubt, das neben dem kaiserlichen Wappen auch das von Nürnberg aufwies. In Arnstadt kam der Bote von Nürnberg dienstags und von Hamburg mittwochs am Abend oder donnerstags in der Frühe an (Abbildung 10)¹. Die Bezeichnung der Tage durch die Sternbilder war bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts gebräuchlich.

Im Jahre 1710 befahl König Friedrich I. von Preußen, daß der Nürnberger Bote stets beim Posthaus in Werningerode vorzufahren und alle Briefe und Pakete für Werningerode und umliegende Orte zur Bestellung abzugeben habe und sich aller Briefsammlung in seinen Landen zu enthalten habe.

„Von Gottes Gnaden Augustus etc.
 Lieber getreuer Uns ist glaubhafter Bericht zugekommen, was gestalt eine neue Post von Nürnberg naher Hamburg, über Bamberg, Romhild und Smalcalden, angestellet undt also furters, auch theils durch Unsere Fürstenthumb undt Lande uff Hildesheim gerichtet sein solle,

Weil wir nun solcher Post undt denn Renten, so dazu sich gebrauchen lassen, in Unseren Landen keine station oder abwechselung ohn Unsere sonderbare Concession gestehen können, Als ist unser ernster will undt Befehl, das Du in Unserm Dir anvertrauten Ampte hierauf fleißige Achtung undt Aufsicht habest, undt da sich die besagte posten in Unseren Landen einiger station oder abwechselung unternehmen, oder auch Unsere Unterthanen zu solcher Abwechselung ohn Unser Vorwissen sich gebrauchen zu lassen, erklähnen solten, als dan dasselbe keinesweges gestattest oder zugebest, sondern mit eusserstem Fleiße verhütetest undt ernstlich verbietest, auch da Jemandt sich anmassen würdt, in seinem unfugamen beginnen eigenthätlicher weise fortzufahren, Uns davon ohngefeumten Bericht erstattest, unndt Unseren weiteren befehl erwartest, wornach Du dich zu achten, Datum in Unserer Bestung Wolfenbüttel, am 17. Octobris Anno 1653“.

Abb. 8: Brief von Herzog August vom
 17. Oktober 1653

¹ Jödicke, Thilo: »Die Geschichte der Verkehrsanstalten im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen«, I. Teil, Seite 26–39. Sondershausen 1885.

Noch 1730 verfügten die Nürnberger Ordinari-Boten über 31 Kurse im Fern- und 44 im Nahverkehr. Die »*Accurate Post-Ordinari- und Extra-Boten- auch Gütterbestetter Charte*« dürfte aus der Zeit um 1735 stammen (Abbildung 12).

Im ersten Halbjahr 1737 fand in Hildesheim eine Konferenz zwischen Kurhannover, Kursachsen, Braunschweig-Wolfenbüttel und der Coburger Verwaltung für die »*Fürstl. Sächsische Gesamt-Post*« statt. Ziel war, die Vor-

rechte der Nürnberger Boten einzuschränken. Zu Anfang des Sommers 1737 versuchte Herzog Carl I. mit Hilfe von Preußen, die für Braunschweig wichtige Verbindung zwischen Hamburg einerseits und Nürnberg andererseits zu erlangen. Unter dem 16. November 1737 versuchte dann Kurhannover, die Postkurse Hamburg-Nürnberg und Hamburg-Leipzig unter Umgehung von Braunschweig selbst herzustellen. Herzog Carl I. wendete sich deswegen in einem persönlichen Brief an den König von Preußen. Die Verhandlungen blieben jedoch ohne Erfolg (s. Seite 106).

Unter dem 12. August 1737 wurde zwischen dem hannoverschen General-Postdirektor Pape und dem kursächsischen Oberpostamtsleiter – Hofrat Evert – ein Vertrag abgeschlossen, eine unmittelbare Post zwischen Göttingen und Leipzig über Mühlhausen einzurichten, in dem Kurhannover nicht nur die Zuführung aller Briefe nach Thüringen, der Mark Brandenburg, nach Pommern, Schlesien und Polen, sondern auch der gesamten süddeutschen, österreichischen, italienischen und Schweizer Korrespondenz versprach. Kursachsen, das in der Freien Reichsstadt Mühlhausen die Schutzherrschaft ausübte, willigte in die Einstellung eines gemeinschaftlichen sächsisch-hannoverschen Postmeisters ein.

Unter dem 22. Mai 1738 wurden zwischen dem sächsischen Abgeordneten – Hofrat Sebastian Everdt (Evert) – und dem braunschweigischen Ober-Postkommissar Joh. Heinrich von Mecke zwei Konventionen über die *Gelbe Kutsche* und über den Hamburg-Nürnberger Botenkurs geschlossen. Daraufhin wurde den Nürnberger Boten der Pferdewechsel im Gebiet der beteiligten Regierungen untersagt, was nach den Verhältnissen einem Verbot gleichkam. Deren Post-comptoir in Braunschweig wurde geschlossen. Mit der zentralen Geschäftsstelle der »*Fürstlich Sächsischen Gesami-Post*« zu Coburg muß gegen Mitte 1738 noch ein Postvertrag zustande gekommen sein. Die neuen Postkurse vom 1. Juli 1738, die jeweils von Coburg sowohl durch Braunschweig-Wolfenbüttel als auch durch Kurhannover (über Göttingen und Hannover) nach Hamburg führten, zeigt die Anlage 40.

Neben der neuen Landespost von Braunschweig-Wolfenbüttel existierte im Lande immer noch die kaiserlich-taxissche Reichspost, die von den Neuerungen vorläufig unberührt blieb. Auch die *Nürnberg-Hamburger Boten* haben noch um 1740 ihren Dienst versehen; ihre Botentaxen sind der Abbildung 13 zu entnehmen. Im Jahre 1743 wurden die Verträge über die Braunschweig-Leipziger und Braunschweig-Nürnberger Verbindungen bis zum 1. Juli 1749 verlängert. Am 7. Januar 1749 wurden die Vorrechte der Landesposten durch ein fürstliches Edikt erweitert und neu gefaßt. Damit dürfte zum 1. Juli 1749 das endgültige Aus für die Hamburg-Nürnberger Botenpost verbunden gewesen sein.

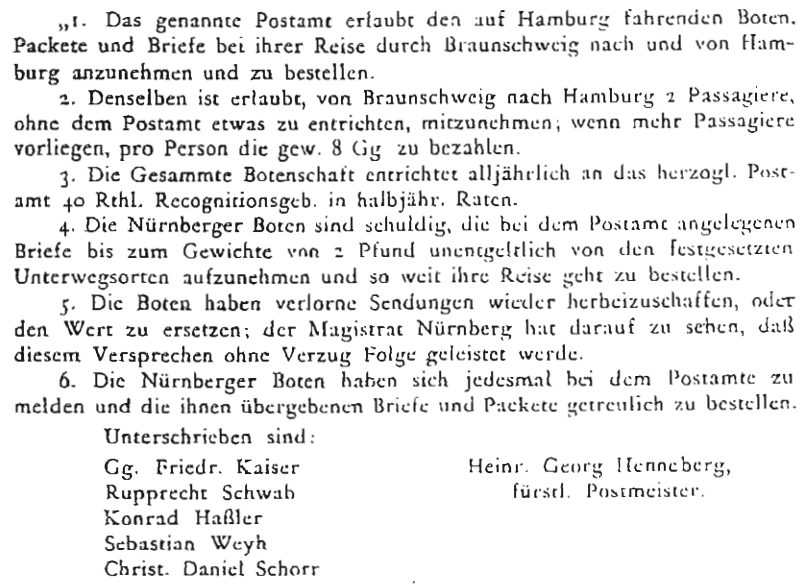


Abb. 11: Auszug aus dem Vertrag von 1716 zwischen Braunschweig-Wolfenbüttel und den Nürnberger Boten

im Dienste des Heiligen Röm. Reichs Stadt Nürnberg.

Zu dem allseitigen Kaiserl. Post- und ablaufenden Posten /

[illegible]

Quelle: Fränkische Postgeschichtsblätter, Nr. 34 / Sept. 1982, Seite 15

Abb. 12: Seit etwa Ende 1694 lief ein kaiserlich-taxisscher Postkurs von Kassel über Duderstadt und Braunschweig nach Hamburg. Diese obige Aufstellung erwähnt noch die Ulmer, Stuttgarter, Bamberger, Schweinfurter und einen Altdorfer Ordinari-Boten sowie einen Postillion nach Schwäbisch Hall. An Boten-Fuhrwerken bzw. Extraboten sind noch aufgeführt: Heilbronn, Kulmbach, Schwabach, Schweinfurt, Sulzbach, Rothenburg, Weissenburg, Windsheim und Würzburg. Fuhrwerke gingen nach: Altdorf, Ansbach, Bayreuth, Frankfurt, Jena, Leipzig und Regensburg. Doppelt besetzt durch Bote und Fuhrwerk waren z.B. die Strecken nach Altdorf und Bayreuth. Der Ordinari-Bote aus St. Gallen hatte z.B. in Nürnberg Anschluß an den Hamburger Ordinari-Boten. Zur Gebührenverrechnung bei solchen »grenzüberschreitenden« Verkehr heißt es¹: »Alle [von St. Gallen] auff Nürnberg führende aber weiter gehörige Brieffe und Sachen / sollens [die Boten] auff das Post-Hauß [zu Nürnberg] tragen / und gegen Auslösung deß Portos selbigem Post-Amte ohne anders einliffieren«. Für die Weiterbeförderung durch andere Boten galt sicher das gleiche Prinzip.

¹ Wyss, Arthur: »Die Post in der Schweiz«, Seite 47 (Botenordnung u. Taxen von St. Gallen von 1681). Bern 1987.

Glorwürdiger
Adler,
Das ist:
Gründliche Vorstellung
und Unterscheidung
Dess
Transf. Reservaten und Hochzeiten,
Von der
Reichs- Ständen Lands- Fürstlicher Obrigkeit,
Absonderlich aber von dem
K. K. Majestät reservirten Post-Regal
im ganzen Römischen Reich, und allen dessen
Provinzen deutscher Nation,
Aus denen gemeinen Rechten, Reichs- Abschieden,
Actis Publicis, Friedens- Tractaten, und Schlüssen, Wahl Capitu-
lationen, Konsejtionen, auch Thurn- und Fürstlichen Mandatis
& Edictis klärlich ausgeführt und bewiesen.
Daneb hinzugefügt
LUDOVICUS ab HORNICK de Reservato Caesaris
Majestati Postarum Regali & Imperiali Jure vindicatus,
Et de
Male pretento à Principibus quibusdam ac poiss defenso à
Licentiatto **EMERANO ACKOLT Provincialium**
Postarum Jure triumphans.
Auctore
Cæsareo Turriano.

Schafft im Jahr 1694.

Gründlicher Unterricht
Von dem aus
Landes- Fürstlicher Hoheit
Herspringenden
Post-Regal
Dess
Thurn- und Fürsten des Heiligen
Römischen Reichs /
Durchlich fürgestellt /
Und
Herrn Ludolffs von Hornicks irrigen Mei-
nungen entgegen gesetzt
Durch
Emeram Ackold / J. U. L.



LIPSIÆ,
EX OFFICINA GROSSIANA.
ANNO M. DCCX.

In dem Sammelwerk »Glorwürdiger Adler ...« von 1694 vertrat der Verfasser Leopold Albrecht Schoppe (unter dem Pseudonym Cæsareo Turriano) im Poststreit die Partei des Kaisers: »Die Post als ein Reichsregal«. Dagegen war Andreas Ockel (Pseudonym Emeram Ackold) 1710 als ein Parteigänger der Landesherren für die Gegenseite tätig: »Die Post als ein Regal der Reichsstände«

Das lokale, dynastische Landespostwesen im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg sowie das überregionale (grenzüberschreitende), internationale Briefpostwesen der kaiserlichen Reichspost unter den Grafen von Taxis verfolgten bis 1698 (Herausgabe der Reichspostordnung, worin die Fahrpost als ein Annex zur Reichspost erklärt wurde [s. Seite 324]) zunächst unterschiedliche Zielrichtungen. Während die Herzöge ein **radiales Fahrpostnetz im Nahverkehr** mit den Zentren in Celle bzw. Braunschweig anstrebten, war die Reichspost auf ein **lineares Fernverkehrssystem** überwiegend für den Brieftransport ausgerichtet, das das Gebiet von Braunschweig-Lüneburg lediglich auf dem Kurs Köln-Hamburg an einer einzigen, schmalen Stelle durchquerte. Nach dem Dreißigjährigen Krieg war absehbar, daß Taxis auf Jahrzehnte das Kapital fehlen würde, um ein Reichspostnetz im norddeutschen Raum einzurichten. Trotzdem versuchte er, das Aufkommen von Landesposten zu unterbinden. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit aber auch, um sich gegen die Ansprüche des Kaisers und seines General-Erb-Postmeisters von Taxis besser behaupten zu können, wurde bereits ab 1658 in der »Norddeutschen Postkoalition« der Schulterschuß mit den benachbarten Landesposten gesucht. Der Rechtsstreit war mehr und mehr zu einer reinen Machtfrage eskaliert.

Nach der Spaltung der Landespost von Braunschweig-Lüneburg 1735 in eine Landespost von Kurhannover und Braunschweig-Wolfenbüttel ging der Streit ab 1758 um die Rechtmäßigkeit des Landespostregals zwischen dem Fürsten von Thurn und Taxis und dem Kurfürsten von Hannover in eine neue Runde. Für die vorliegende Arbeit sind diese nur zum Teil ausgewertet worden.

Bis 1735/38 hatte das Gesamthaus Braunschweig-Lüneburg über ein gemeinsames Postwesen verfügt. Ein Vergleich zwischen König Georg II. August als Kurfürst von Hannover und dem Fürsten Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis war erst mit dem Rezeß vom 25. Juni 1748 zustande gekommen¹. Trotzdem ging der Streit um die Rechtmäßigkeit des Postregals zwischen dem Fürsten von Thurn und Taxis und dem Kurfürsten von Hannover ab 1758 in eine neue Runde. Er wurde jetzt aber mit scharfer Feder geführt. In der Verteidigung und Abwehr des Privilegs ebenso stark auf landesfürstlicher wie auf taxisscher Seite entstanden zwischen 1758 und 1760 die folgenden Streitschriften²:

- Strube, David Georg: »Gründliche Verteidigung der kurfürstlich Braunsch.-Lüneb. Postgerechtigkeit, worin die Nichtigkeit der Einwürfe, mit welchen man sie fürstlich Taxisscher seits angefochten, und das der Reichsgesetze zuwiderlaufende Verfahren des kaiserlichen Reichshofrats vor Augen gelegt wird«. Hannover 1758. Abbildung der Titelseite siehe Seite 322.
- Anonym: »Ungrund deren gegen das Kayserliche Reichs-Post-Regale, und dessen gerechteste Obristrichterliche Handhabung ausgesonnenen Verunglimpfungen«. Wien 1759. Abbildung der Titelseite siehe Seite 322.
- Anonym: »Reichs-Gesätzmäßige Prüfung, der sogenannten gründlichen Vertheidigung der Churf. Braunnshweig-Lüneburgischen Post-Gerechtigkeit, worin das SUUM CUIQUE fürnehmlich zum Grund gelegt und das Kayserliche Reichs-Post-Regale ohne jedoch der denen Ständen des Reichs zuständigen Gerechtsame in Anrichtung deren Provinzial-Posten zu nahe zu treten, standhaft verfochten wird«. Wien 1759. Abbildung der Titelseite siehe Seite 322.
- Anonym: »Anhang zu denen vorläufigen Anmerkungen, über den Hessen-Casselischen so genannten Nachtrag etc. den gegen die Anrichtung eines von Frankfurth nach Cassel gehenden Kayserl. Reichs-Post-Wagens, von der Hochfürstl. Hessen-Casselischen Regierung neuerdings verübten Unfug betreffend«. Wien, um 1759. Einzelheiten zu dieser in der Literatur bisher nicht verzeichneten Streitschrift siehe Seite 323.
- Strube, David Georg: »Beweis der Nichtigkeit aller Schein-Gründe, womit das Fürstl. Taxische den Reichs-Gesetzen und der vaterländischen Convention vom 25. Juni 1748 zuwiderlaufende unverantwortliche Betragen gegen Se. Kgl. Majestät v. Großbritannien als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg in der sog. Prüfung gerechtfertiget werden wollen«. Hannover 1760.
- Georg H. Hinüber: »Historische Nachricht, den Anfang und Zustand des Postwesens im Stift Hildesheim, Braunschweigschen, Brandenburgschen, Hessen-Casselschen, Bremschen und anderen benachbarten Landen, von 1636 bis 1670 betreffend, mit Chur- und Fürstl. Gnadenbriefen belegt«. Frankfurt und Leipzig 1760 (siehe Reprint: »Historische Nachricht ...«).
- Anonym: »Défence solide du droit des postes de la maison électoral de Brunswic Lunebourg; ou l'invalidité des Argumens employés de la part du Prince de Taxis, pour combattre ce Droit, l'illégalité des Procédures que le Conseil Aulique a tenuës dans cette affaire, sont exposées au jour«. Reskript an die Chur Braunschweigische Comitialgesandtschaft, Hannover d. 6. Maj 1760.
- Anonym: »Beleuchtung des unterm 6. Maj. 1760 von dem churhannöv. Ministerio an die Churbraunschw. Comitialgesandtschaft zu Regensburg erlassenen und hierselbst bekannt gemachten Reskripts«. Wien 1760.

Über die von beiden Seiten eingeholten Rechtsgutachten ist nie entschieden worden; aber einer friedlichen Zusammenarbeit standen sie auf jeden Fall hinderlich im Wege. Soweit die Streitschriften eingesehen werden konnten, differenzierten sie kaum nach Brief- und Fahrposten; obwohl gerade bei Braunschweig-Lüneburg die Bestrebungen, Fahrposten zu unterhalten, zunächst ganz ausgeprägt waren. Natürlich ging es im Hintergrund auch um das Postregal von Braunschweig-Wolfenbüttel, Hessen-Kassel und der anderen norddeutschen Landesposten. Hätten sich die Argumente des Hauses von Thurn und Taxis durchgesetzt und das Postregal Kurhannovers wäre unhaltbar geworden, dann hätte das auch Auswirkungen auf die anderen Provinzialposten gehabt. Auch das Nürnberger Botenwesen wurde jetzt durch Taxis verdrängt.

¹ Dallmeier. Regest 740 (Seite 435–436).

² Bernhards. Seite 67, Anmerkung.

Gründe Verzeihung

139

Überführung

Sinnestoffen

Dr. Gerhard

1702

die Nichtigkeit der Einwurfe, mit welchen man sie fürjl. Zarischer Eitz angefochten, und was den Reichs - Geiſſen zuwider laufende Verſahren des Kaiſerlichen Reichs - Hofraths vor Augen gelegt wird.



1900

gedruckt in der Königl. und Churfürstl. Hofbuchdruckern
anno 1758.

Stundt

Здесь даётся

Sanfterliche Reichs = Hof = Regale,

25

beŋen gerektete

Erfrischende und heilung

УДК 62-50

Zeugimpfungen.



253 i e π,

Vergrüßet bey Johann Thomas Erellern, kaiserl. königl. Hofbuchdrucker
und Buchhändlern 1759.

Reichs-Setzungs-Verordnung,

der sogenannten

gründlichen Vertheidigung

77

കുറുപ്പിനുള്ളിൽ ജീവിക്കുക = ലിബർഗിന്റെ

Post = Kreditzeit

Producing bad

SUUM CUIQUE

fürnehmlich zur Grund gelegt,

சுயம்

Das Kaiserliche Reichs=Post=Regale

ohne jedoch der denen Ständen des Reichs zuständige Gerechtsame in Uebersetzung deren Provincial-Posten zu nahe zu treten, Stande nicht verletzten wird.



123456789

[illegible]

Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Kassel einerseits sowie Taxis andererseits versuchten, in umfangreichen Druckschriften ihr Recht auf die Ausübung des Postregals zu begründen und durchzusetzen. In einer von Taxis herausgegebenen 36-seitigen Druckschrift »Ungrund derer gegen das Kaiserliche Reichs-Post-Regale und dessen gerechteste Oberstrichterliche Handhabung ausgesonnenen Verunglimpfungen« lautet die Einleitung:

„Schwerlich ist jemalen ein mit dem mindesten Schein der Wahrheit vereinbarliches Vorgehen erdichtet worden, als dasjenige ist, welches einige widrig gesinnte höchst- und hoher Stände, Ministres und Rätthe, in Betreff des Kaiserlichen Post-Regalis so sehr zu erheben wissen und als eine ausgemachte Wahrheit vorzustellen sich nicht entblöden.“ Und an anderer Stelle heißt es: „Hessen-Kassel bedient sich gleichen Rechts in den Reichsstädten Bremen, Frankfurt, Weylar und Friedberg; dessen Posten laufen weiters ungehindert durch die Nassau-Idstein, Weilburg, Corvay-Paderborn, Solms und Hessen-Darmstädtischen Länder, ohne daß wohl Hessen-Kasseler Seits eine andere Ursach dieser unbefugten Ausdehnung seiner Provinzial-Posten, als jene des leidigen Particular-Interesses könnte vorgezeigt oder auch nur ein einziger Vortheil, so denen Landesfürsten gedachter Länder gegen einen so schändlichen Eingriff in ihre Gerechtsame zuziengen, könnte vorgewiesen werden.“

Zu Beginn des Jahres 1759 versuchte Taxis sogar, eine kaiserliche Fahrpost von Frankfurt über Amöneburg und Fritzlar nach Kassel einzurichten. Wie der hessische Postmeister Arstenius zu Frankfurt am 6. Februar meldete, wurde die für den gedachten Zweck abgefahrene Postkutsche von einem Notar begleitet, um bei Schwierigkeiten das Nötige sofort veranlassen zu können. Die Kasseler Wache erstattete am 10. Februar die Meldung über die Einfahrt einer viersitzigen Chaise, bemalt mit dem kaiserlichen Adler und dem Posthorn. In ihr habe ein Postoffiziant, ein »finsterer« Notar und noch ein sehr schlechter Kerl gesessen. Die im Gasthaus »Stockholm« eingekehrten Personen gaben bei der Vernehmung als Grund ihres Kommens die Anlegung einer *Kaiserlichen Post* in Kassel an. Auf die Aufforderung, Kassel innerhalb von 2 Stunden zu verlassen, erklärte der kaiserliche Postoffiziant Hagenbusch, daß er dies nicht tun, sondern erst am nächsten Morgen zurück-

D n h a n g
 zu denen
 vorläufigen
A n m e r k u n g e n,
 über den
 Hessen-Casselschen so genannten Nachtrag zc.
 den gegen die
 Anrichtung eines von Frankfurth nach Cassel
 gehenden
 Kaiserl. Reichs-Post-Wagens,
 von der
 Hochfürstl. Hessen-Casselschen Regierung
 neuerdings verübten Unfug
 betreffend.



W J E N,
 gedruckt bey Johann Thomas Trattnern, Kaiserl. Königl.
 Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

fahren werde. Daraufhin begleiteten ein Leutnant und vier Mann vom Wurmb'schen Bataillon die Postkutsche zum Weinberger Tor hinaus.

Noch im gleichen Jahr – 1759 – dürfte die nebenstehend abgebildete Titelseite zu der Streitschrift erschienen sein.

Dand Georg Strube:

Beweis der Wichtigkeit aller Schein = Gründe,

das Fürstl. Sächsische
Reichs-Gesetz und der verbindlichen
Convention vom 25. Jun. 1748.

unverantwortliche Betragen
gegen Se. königliche Majestät von Groß-
Britannien als Schutzfürsten zu Braun-
schweig = Lüneburg
in der so genannten

Prüfung
gerechtfertiget werden wollen.



Hannover, 1760.

Johann Stephan Pütter hatte 1790 in Göttingen die
»Erörterungen und Beispiele des Teutschen Staats- und Fürsten-
rechts«. Erstes Heft vom Reichspostwesen
herausgegeben. Der vierte Abschnitt war überschrieben: »Beispiel des
Verhältnisses zwischen Teutschen Reichsposten und reichständischen
Territorialposten in den Ländern des Hauses Braunschweig-Lüneburg«.

ausführlich, documentirte Geschichts = Erzählung Rechtsgegründete Rettung

alt hergebracht, und gemüthlich
Nürnberg, Stadt Nürnbergischen

Posten = Sess

die harte Bedrückungen
grundverderbliche einseitige Einschränkungen

Reichs, Ober, Postamt
ausg.

gedruckt bey Johann Joseph Stöckmann, Buchh., am Gmünd, Buchdruck.
1765.

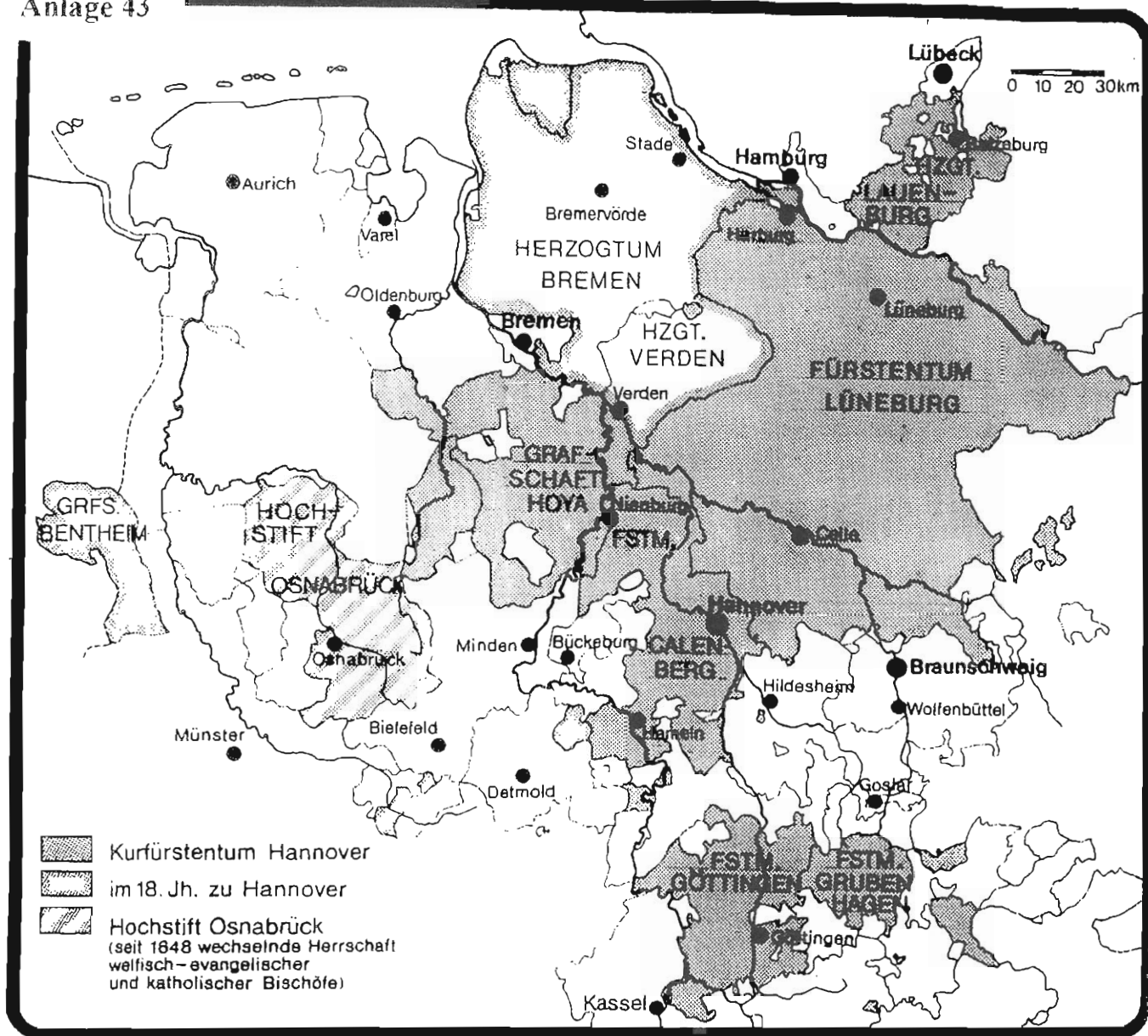
Auf diesen Teil der Arbeit regierte Johann Anton Mertens 1792 mit
seiner Abhandlung:
»Beleuchtung der in dem ersten Hefte der Erörterungen und
Beispiele des Teutschen Staats- und Fürstenrechtes von dem
Herrn geheimen Justizrath Pütter, enthaltenen Abhandlung von
den Reichspostwesen ...«
Erst nach Ausbruch der Französischen Revolution wurden neue
Probleme wichtiger und die Streitschriften verschwanden.

Grundlicher Bericht und Vorstellung/

Was es
mit denen/von des Herrn Fürstens
zu Maria Theresia. Inhabern/

zu Nürnberg/
Herrlich, angelegten
**EXTRA - ORDINARI-
Post-Hand-Verfahrenen/**
vor ihre Erschaffung habe.

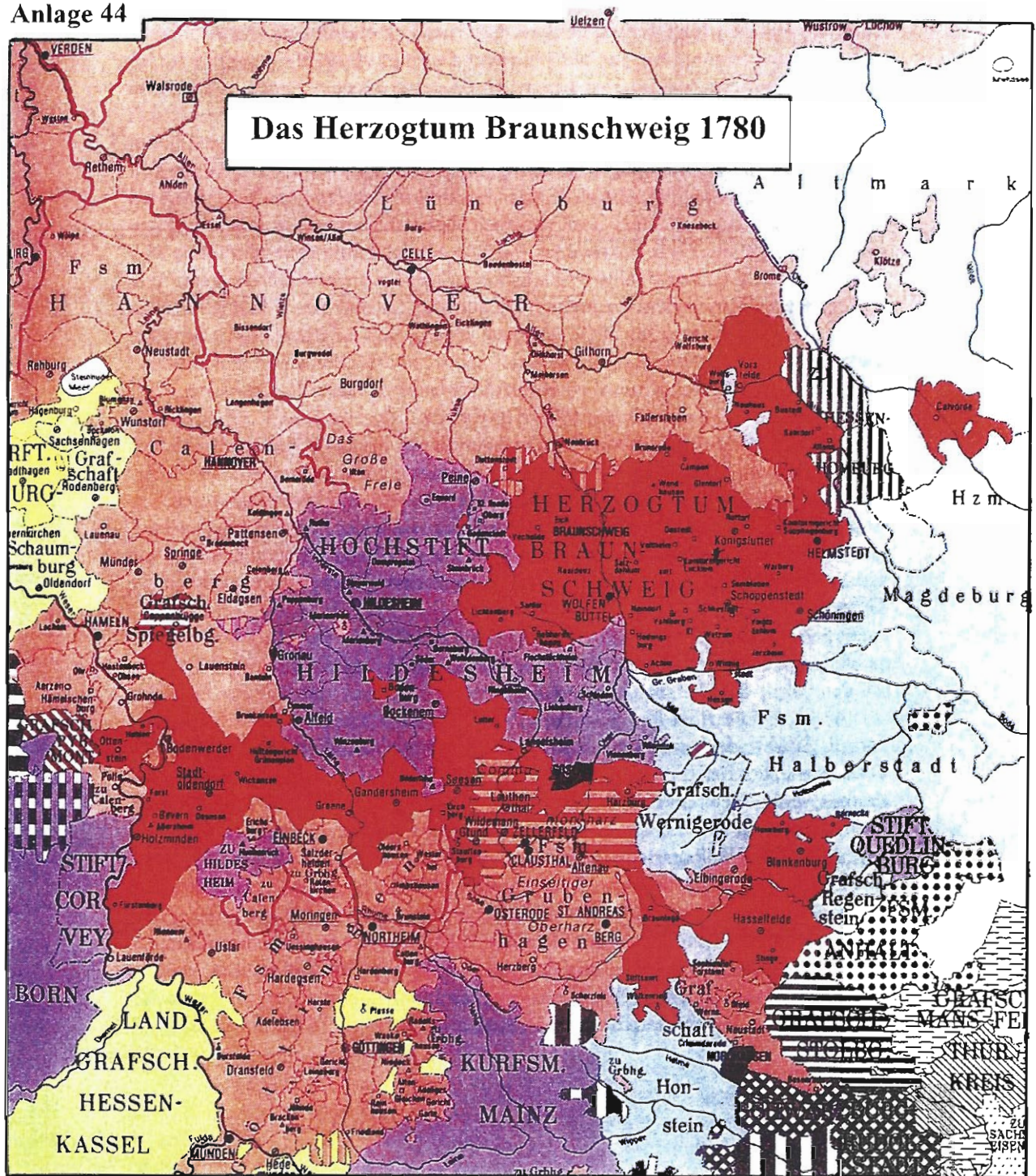
Oben: Streitschrift und Rechtsgutachten des Magistrats der
Freien Reichsstadt Nürnberg wegen der Einrichtung von
Postkutschen durch das kaiserlich-taxissche Reichs-
postamt Nürnberg, nach 1707.
Links: Streitschrift und Rechtsgutachten des Magistrats der
Freien Reichsstadt Nürnberg wegen des Verhältnisses des
städtischen Botenwesens zur Taxisschen Reichspost, 1765.
Vorlagen: Fränkische Postgeschichtsblätter, Nr. 34, Seite 7.



Das Staatsgebiet vom Kurfürstentum Hannover und seine Gliederung um 1714 mit den im 18. Jahrhundert eingetretenen Erweiterungen

Das Amt Wildeshausen wurde im Jahre 1700 für 94.044 Taler den Schweden abgekauft. Im Jahre 1705 übernahm Georg Ludwig die Fürstentümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen nebst den damit verbundenen Gebieten – die Grafschaften Diepholz und Hohnstein, sechs Ämter der Oberen Grafschaft Hoya, den Einseitigen Harz, und den ideellen Anteil ($\frac{1}{3}$) am Kommunionharz – in dem Zustand und Umfang, den sie unter Kurfürst Ernst August gehabt hatten. Mit dem Ableben von Herzog Georg Wilhelm am 28. August 1705 fielen dessen sämtliche Lande an Kurhannover: das Fürstentum Lüneburg, der verbliebene Teil der Grafschaft Hoya sowie Celles Drittel an dem 1689 von den Welfen gemeinsam annektierten Herzogtums Lauenburg. Den Anteil Wolfenbüttels (und damit das volle Eigentum) erhandelte Georg Ludwig in dem Reunions- und Permutationsrezeß vom 17. bzw. 23. Januar 1706 gegen Abtretung des bisherigen cellischen Amtes Campen und einiger Dörfer an Wolfenbüttel. Das Land Hadeln war 1698 vom Kaiser mit Sequester belegt worden und ging erst 1731 in Hannovers Besitz über (siehe Seite 89 und 99). Mit Vertrag vom 20. Juni 1711 trat Dänemark gegen ein Darlehen von fast 724.000 Taler die Grafschaft Delmenhorst sowie die oldenburgischen Vogteien Hatten, Wardenburg, Wüstenland und Zwischenahn auf 20 Jahre wiederkäuflich mit voller Landeshoheit an Hannover ab. Ihre Abtragung führte 1731 zur planmäßigen Rückgabe der verpfändeten Gebietseinheiten. Das Hochstift Hildesheim war 1703 und 1711 militärisch besetzt. Die schwedische Landeshoheit über das Herzogtum Bremen-Verden ging erst 1719 im Stockholmer Frieden gegen eine Zahlung von 1 Million Taler an Hannover über.

Vorlage: Zeichnung von Edith Hochgreve nach Bl. 38-39 und 42-43 des Geschichtlichen Handatlas von Niedersachsen (1939). Zuerst veröffentlicht in »Hannover im Glanz und Schatten des britischen Weltreiches«, Beiträge zur Ausstellung des Histor. Museums am Hohen Ufer (Hannover)



- Königreich Preußen
- Kurfürstentum Hannover
- Amt Sternberg
Hannoverscher Pfandbesitz
- Herzogtum Braunschweig
- Grafschaft Pyrmont
zu Fsm. Waldeck
- Grafschaft Spiegelberg
zu Nassau-Oranien
- Grafschaft Schaumburg-Lippe

- Landgrafschaft Hessen-Kassel
- freie Reichsherrschaft Schauen
- Reichsstädte
- geistliche Gebiete
- strittige Gebiete
- Kondominium
- Territorien außerhalb des
heutigen Niedersachsen

HERZOGTUM BRAUNSCHWEIG

Fürstentum Göttingen

Das Große Freie

BRAUNSCHWEIG

CELLE

Dransfeld

Bovenden

- Ländernamen
- Landesteile
- Landschaftsnamen
- Landesgrenzen
- Grenzen der Provinzen des
Kurfürstentums Hannover
- Grenzen der Ämter, Amtsvogteien
und kgl. sowie adel. Gerichte
- Reichs- und große Städte
- mittlere Städte
- kleinere Städte
- Flecken
- Dörfer
- Domänen
- Klöster
- Klöster- und Stiftsämter

0 5 10 20 30 40 km

Unveränderter Kartenausschnitt aus: Geschichtlicher Handatlas von Niedersachsen,
Neumünster 1989, Karte 37 „Niedersachsen und Bremen - Territorien 1780“

Anlage 45 (10 Blatt)

Konglomerat von Postverordnungen von Kurhannover sowie Braunschweig-Wolfenbüttel nach der Etablierung eigener Landesposten (1738–1791)

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Es ist zwar Articulo XV. der Post-Ordnung de Anno 1682. versehen, wasmassen Geld und Pretiosa, sie seyn in Briefen, Packeren, oder Kistgen, wann solche an die Post-Comptoirs gebracht werden, dabey ausdrücklich, jedoch ohne die Summam oder was es für pretiosa seyn, anzumelden. Als aber hierin künftig eine gewisse Ordnung zu halten, die Nothdurfft erfordert; So wird hiemit declariret und verordnet, daß dergleichen Sachen nicht allein bey Zeiten und wenigstens 2. Stunde vor Abgang der Post, damit alles richtig zu Buch und sonst eingetragen und genugsam besorget werden könne, auszuliefern, sondern auch deren Werth demjenigen, der die expedition hat, angezeigt, und darauf, der Eintieferung und Angabe halber, denen, so es verlangen, ein Schein, der aber nur auf ein Jahr gültig, und worin die angegebene Summa benennet ist, ausgeantwortet, dieses auch zu jedermanns Nachricht bey denen Post-Comptoirs öffentlich angeschlagen werden soll. Hannover, den 10. Maji 1738.

Königl. Groß-Britannische zur Chur-Fürstl.
Braunschw. Lüneburg. Regierung verordnete
Geheimte-Räthe.



H. Ehr. Grote.

Die vom Gesamthaus Braunschweig-Lüneburg eingeführte Postordnung von 1682 blieb auch nach der Trennung der Posten weiterhin gültig. Die 1738 für die »*Communio-Post*« eingesetzte Postkommission dürfte zunächst noch weitere Reformen ausgearbeitet haben. Auf jeden Fall verlief die Entwicklung im Postwesen beider Länder zunächst noch weitgehend parallel. Die oben wiedergegebene Verordnung zur Einführung der Postscheine in Kurhannover vom 10. Mai 1738 dürfte auch in Braunschweig-Wolfenbüttel gültig geworden sein, denn eine eigene Verordnung ließ sich bisher nicht auffinden¹. Dafür spricht auch, daß von beiden Ländern die frühesten Postscheine aus dem Jahre 1742 vorliegen (siehe Seite 328). Da die Verordnung zur Einführung der Postscheine keinen bestimmten Wortlaut vorschrieb, orientierten sich die Postmeister an den Vorbildern der benachbarten Postverwaltungen.

¹ Wenn Richard Schucht »*Zur Geschichte des Postwesens in Braunschweig*«, Seite 117 (entspr. Anmerkung 12), schreibt, daß in Braunschweig-Wolfenbüttel erst im Jahre 1770 Postscheine eingeführt wurden, so belegt das nur, daß auch ihm bei seinen Recherchen im Jahre 1900/01 keine früheren Hinweise bekannt geworden sind (s. S. 329).

[14/]

Das Vorzeiger dieses untengezeichneten dato *fürstlich*
Prinze. nrid. 1004 *unverkauft* *unverkauft*
von der Man d'felle *unverkauft* *unverkauft*
Zafest und
richtig überliefert habe, solches wird auf Verlangen hier
durch bescheiniget.
Dieser Schein ist von dato an auf ein ~~100~~ Jahr gültig
und kostet Schreibgebühr *1/2*
Bremen den *14. Oct. 1741.* ✓

Königl: Groß Britan: und Chur-
fürstl: Braunsch: Lüneburg:
Post Amt, hieselbst.

Das heute dato *von* *Lüneburg* mit *100* *fl.*
nach *Weslar* an *Mr. Zwickler*
in hiesiges Fürstl. Post-Amt geliefert, wird hiemit
attestirt, Braunschweig den *6. Dec. 1741*
Hochfürstl. Braunsch. Lüneb.
20 me. pl. & 1/2 Hof-Post-Amt.

Am Thore wolle man nach Abgabe dieses,
gegenwärtige Extra-Post mit Personen
und Pferden passieren lassen. Braun-
schweig, den *ten* 175
Fürstl. Braunsch. Lüneb.
Hof-Post-Amt.
14 Jan. 1759. *Antony Fack.*
1/2

Vorlage: Weidlich, Hans A.: »Die Postmeisterscheine von Braunschweig und Hannover im Rahmen ihrer Postgeschichte«, Seite 22, 40 und 44 Baden-Baden 1981.

Vorlage: FEUSIER-Auktion, Stuttgart (?)

Zwei frühe Postscheine von Bremen und Braunschweig aus dem Jahre 1741 sowie ein Schein für die Extrapost aus den 1750-er Jahren gemäß der Verfügung vom 22. Oktober 1748 (siehe Seite 109).

Das unten gesetzten dato aus hiesigem
Fürstlichen Post-Amte

mir richtig überliefert; solches wird, mit-
telst eigenhändiger Namens-Unterschrift,
hiedurch bescheinigt. Wolfenbüttel, den

Anno 1775

Ein extrem früher Postlieferschein aus den
1750-er Jahren aus Wolfenbüttel. Der Brief-
empfänger quittierte für den richtigen Empfang
(Empfangsschein: »Abgabs-Recepisse«). Dies
ist mit großer Wahrscheinlichkeit der früheste
bekannte Schein dieser Art.

Nach der Verstaatlichung der Post führten die
Behörden des Herzogtums allgemein die
Bezeichnung »hochfürstlich« bzw. etwa später
»fürstlich«. Die Leitung lag in den Händen des
»Fürstlichen Post-Departements« und ent-
sprechend lautete die Amtsbezeichnung auf den
Postscheinen »Fürstlich Braunschweig-
Lüneburgisches Post-Amt«. Nur ausnahms-
weise ist auf dem Postschein aus Holzmin-
den von 1756 von einer »Fürstl. Postbeförderung«
die Rede.

1. Einen versiegelten Brief vom 22. 12. 1775 an d.
Hrn. Landrath Dr. h. c. v. d. Hagen in d. Stadt Wolfen-
büttel, d. d. 22. 12. 1775 an d. Fürstl. Post-Comptoir
haltend, hat Inhaber dieses dato zur Fürstl. Postbeför-
derung aufgegeben; Worüber dieser Schein ertheilt wor-
den. Holzminde, den 12. Jan. 1756.

Dr. h. c. v. d. Hagen
H. v. d. Hagen

Quade

Über die Vorschriften von Braunschweig-Wolfenbüttel vom 2. Februar 1770 zur Entschädigungsleistung bei Verlust-
fällen von Sendungen berichtet Prof. H. A. Weidlich in »Die Postmeisterscheine von Braunschweig und Hannover«,
Seite 41. Es heißt dort:

»Dagegen aber wollen und verordnen Wir hiemit, daß nicht nur über alle bey Unsern Fürstlichen Postämtern
aufgegebenen und bis auf 2 Thlr. am Werthe betragende Poststücke ein **auf Ein Jahr** verbindlicher Postschein
unweigerlich ertheilet, sondern auch, wenn Geldbriefe, Contanten und sonstige Poststücke vom Werthe auf
Unsern Fürstlichen Posten wider Verhoffen verloren gehen sollten, selbige dem Aufgeber, wenn er dem obigen
gemäß den Werth gehörig declariret hat, und den darüber erhaltenen Postschein vorzeigen wird, alsofort, und
ohne den geringsten Aufenthalt und Unkosten aus Unserer Fürstlichen Post-Casse vergütet, wenn aber der Verlust
solcher bey Unsern Postämtern aufgegebenen Poststücke in auswärtigen Territoriis sich eräugnen sollte, so mag
Unsern Posten ein mehreres nicht, als was bey andern Posten üblich und der Billigkeit gemäß ist, zugemutet
werden. Das Post-Comtoir, bey welchem die Aufgabe geschehen, ist in solchen Fällen schuldig, sofort zu
erweisen, daß aller gehöriger Fleiß angewandt, und die Sachen an die auswärtigen mit ihm in Combination
stehenden Posten richtig abgesandt und geliefert, so soll alsdann zwar alle nachdrückliche Vorstellung und
Vorschreiben an die Auswärtigen ergehen, und dem Aufgeber alle sonstige Beyhülfe hierunter geleistet werden, zu
einem mehreren aber sind Unsere Posten nicht gehalten.«

Diese Verordnung ging damit erheblich über die Hannoversche Regelung von 1738 hinaus und verursachte eine in
vielen Punkten von ihre abweichende Praxis. Gleichgeblieben war die Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Neu dagegen
war die **generelle** Erteilung von Postscheinen für **jede** Wertsendung über zwei Taler; – in Kurhannover wurden die
Postscheine nur auf Verlangen ausgestellt. Der Postschein wurde zur Urkunde und stellte die Basis bei Schadens-
ersatzforderungen dar.

Post = TABELLE

Su welchen Tagen und Stunden die reitend- und fahrende Posten in der Stadt Lüneburg abgehen und ankommen.

Gehen ab.	ANNO 1739.	Kommen an.
Sonntag und Donnerstag Morgens um 6. Uhr.	Die fahrende Post nach Celle und von da in einer Tour weiter nach Hannover, Hildesheim, Hameln, Einbeck, Nordheim und den ganzen Hartz auch nach Northausen, item nach Göttingen, Münden, Callen, Franckfurth und so weiter ins N. d. l. b. Braunschweig, Helmstedt, Goslar und den Hartz, item nach Halberstadt, Magdeburg, Halle, Leipzig und so weiter in ganz Sachsenland. Walsrode, Vehrden, Bremen und nach Ost- und West-Preussland.	Sonntag und Donnerstag des Morgens
Eodem Vormittags um 10 Uhr.	Die reitende Post über Celle nach Hannover und so ferner wie oben erwehnet / auch nach Walsrode, Bremen und Aurich, Imgleichen nach Nienburg, Minden, Oßnabrück, ganz Holl- und Engelland, item nach Braunschweig, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Leipzig, ganz Preussen und Sachsenland / nach Prag und Böhmen, Wien und ganz Oesterreich. Imgleichen nach Norderstadt, Mulhausen, Erfurth, Cassel, Giessen, Wetzlar, Franckfurth, Hanau, Heidelberg, Mannheim, Mayntz, Nürnberg, Regensburg, Augspurg, in ganz Schwaben / Bayern / Schweiz und Italien, item nach Goslar, Stolberg und Wernigerode	Im Sommer. Dienstag / Mittwoch / Freitag und Samstag des Nachmittags Zu Winter. Eodem des Abends.
Alle Tage.	Die reitende Post nach Hamburg, Holstein, ganz Dännemarc und Schweden	Sonntag / Dienstag / Donnerstag und Freytag gegen Mittag.
Mittwoch und Sonn- Abend des Mittags	Die reitende Post nach Lübeck, Rostock, Wisnar und Stralsund	Sonntag und Donnerstag gegen Mittag
Sonntag und Donnerstag	Die fahrende Post über Uelßen und Githorn nach Braunschweig und von da weiter nach Sachsenland und in das Reich.	Sonntag und Donnerstag.
item	Die fahrende Post nach Hamburg über Artlenburg und Hergedorff durchs Land.	item
Sonntag und Donnerstag Nachmittags gegen 5 Uhr.	Die fahrende Post über Haaburg nach (Hamburg, Dännemarc und Schweden Boxtehude und Stade, auch nach Vehrden und Nienburg.	Sonntag und Donnerstag Morgens
Mittwoch und Sonn- Abend des Mittags.	Die fahrende Post nach Lauenburg, Bräunenburg (Schwerin, ganz Mecklenburg und Pommern In die alte Markt Brandenburg, nach Magdeburg und Berlin.	Mittwoch und Sonn- Abend Abends.
Sonntag und Donnerstag Nachmittags um 3 Uhr.	Die fahrende Post über Lauenburg und Mößn nach Razeburg (und Lübeck item nach Gadebusch, Wisnar und ganz Pommern	Sonntag und Donnerstag Morgens
eodem Nachmittags um 4 Uhr.	Die fahrende Post über der Goerde nach Dannenberg und Lüchow, von da man auf Saltzwedel und in die alte Markt kommen kan.	eodem gegen Mittag
eodem des Nachmittags	Die reitende Boten auf Bleckede und Neuhaus	Mittwoch und Sonn- Abend Abends.
NB. 1) Briefe und Sachen auf die fahrende Post nach Celle, Hannover, Braunschweig &c. müssen den Abend vorher ans Comptoir geliefert werden. 2) Die reitende Post auf Celle &c. nimt über Ebstorf auch Briefe nach Uelßen mit.		

Vorlage: Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover,
Sig.: Hann. 74 Lüne 662, Pag. 36



nachdem vorgekommen, was=massen das Post-Geld in Celle für einen simplen Brief nach- und von Uelken, bis=herd ein Guter-Grosche, hingegen solches zu Uelken nur ein Marien-Grosche gewesen, jedoch aber darunter nach Ermäßigung der publicirten Post-Taxa und Beschaffenheit anderer Städte im Lande, eine Gleichheit zu haben, um destomehr billig und von nöhten ist, als das Post-Wesen zu Uelken mit nicht geringern Kosten, wie anderwärts zu unterhalten stehet, daselbst auch männiglich die sonst übliche Bequemlichkeit, daß die Briefe nach eigener Willführ, entweder beim Abschieden oder Empfangen, bezahlt werden, zu genießen hat; So wird hiemit geordnet und gesetzt, daß vom ersten Januarii 1740. an, das Porto für einen simplen Brief zwischen Celle und Uelken, an diesen beyden Orten gleich genommen, und mit einem Guten-Groschen erlegt, und so weiter nach der verhandenen Taxa verfahren, solches auch mittelst Anschlagung dieses, beydenen Comptoiren, öffentlich bekannt gemacht werden solle.

Urkundlich des hierunter gedruckten Königl. und Churfürstl. geheimten Sankten-Innsiegels. Hannover den 7. Dec. 1739.

1739.

d. d. 7. Dec.
Verordnung
daß vom 1. Jan.
1740. an, das
Porto für einen
Brief zwischen
Celle und Uel-
ken, an diesen
beyden Orten
gleich, mit 1. ggr.
zu bezahlen.

C. C. Cell.

Suppl. 30

8. 58



28

**von Gottes Gnaden Carl/
Herzog zu Braunschweig und Lüneb. zc.**

Demnach bey dem ansehnlichen Preise des Kornes, Heues, und Strohes, die Futterung der Pferde derraassen kostbar und schwer fällt, daß bey den fahrenden Posten mit der vor- hin verordneten Taxa nicht auszukommen, sondern nöthig und billig ist, daß, wie vorhin in theuren Zeiten geschahen, auch in benachbarten Ländern vor dasmal der Anfang schon gemacht, die bisherige Post-Taxa erhöht werde; So haben Wir gnädigst resolviret, und verordnen hiemit, daß über das bis- hero gewöhnliche Post-Geld nicht nur von denen mit ordinären Posten rei- sende Personen der Sechste Theil / sondern auch für die extraordinaire fahrende Posten eben so viel / und zwar von einer Meile Ein Achtel. Sechß Mggt. von dato an und bis ultimo Novembr. dieses Jahrs begahlet / und gehoben werden, nach Ablauff gesetzter Zeit aber diese Tax- Erhöhung von selbst wieder aufhören und erlöschen seyn, oder wegen deren Continuation, nach dormalichen Zeit-Läuffen, fernere erforderliche Verfügung ergehen soll. Es wird demnach diese erhöhte Taxa, mittelst dieses öffentlichen Anschlagtes so wohl denen Passagieren und Reisenden, welche sich der ordinären und extra-Posten bedienen, als auch denen Postmeistern, Post-Verwaltern und Posthaltern in Unsern Ländern, zu gebührender Beobachtung, fund und zu wissen gemacht.

Uhrföndlich Unsers Hand-zeichens, und begedruckten Fürstl. Geheim- ten Cansley-Secrets. Gegeben in Unser Vestung Wolfenbüttel den 25ten May 1740.

**Carl/
H. v. B. u. L.**



Vorlage: Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel.
2 Alt 10279. Pag. 28 und 29

H. v. Münchhausen.

29

**von Gottes Gnaden Carl/
Herzog zu Braunschweig und Lüneb. zc.**

Nachdem der Terminus der untern 25sten May a. c. erhöh- teten Post-Taxa, nach welcher bey der fahrenden Unter- haltung der Pferde, über das gewöhnliche Post-Geld so wohl von denen mit ordinären Posten reisenden Personen der Sechste Theil, als auch für die extra-ordinaire fahrende Posten eben so viel und zwar von einer Meile Ein Achtel. Sechß Mggt. zu bezahlen verordnet worden, mit ultimo dieses jetztlaufenden Monats Novembr. zu Ende gehet; Und aber die sothane Tax- Erhöhung veranlassete Umstände, da Korn, Heu, und Stroh noch immer in hohen Preise stehet, sich noch nicht geändert; So verordnen Wir gnädigst, daß obige erhöhte Taxa noch auf drey Monathe als Decemb. dieses, und Januar. auch Februar. des folgenden 1741sten Jahrs continuiren, nach Ablauf gesetzter Zeit aber von selbst wieder aufhören, oder wegen der Continuation fernere Ver- fügung ergehen soll: Als wornach sich so wohl die Passagier und Rei- sende, welche sich der ordinair- und extra-ordinären Posten bedienen, als die Postmeister, Post-Verwalter und Posthalter in Unsern Län- den gebührend zu achten haben.

Uhrföndlich Unsers Handzeichens und begedruckten Fürstl. Geheim- ten Cansley-Secrets. Gegeben in Unserer Vestung Wolfenbüttel den 28sten Nov. 1740.

**Carl/
H. v. B. u. L.**



H. v. Münchhausen.

Wie die reitende Posten in dem Kayserl. Reichs-Post-
Amte der Stadt Braunschweig abgehen und wieder ankommen.

Der Richter hat, daß, wenn man Thomas' Aussage mit der angegebenen Zeit nach Hamburg schreibt, Freytag Donnerstage hiehet. Nachher aber
es hat: Freytag ist die Zeit, so Donnerstage ist: Wie mit dem Richter nach jüngern Orte schreibe, Donnerstage hiehet und
dann so bestätigt.

Frankfurt, gedruckt im Jahr 1741.

Das heute ein Brief mit Documenten
nach Leipzig an Mr. Heyntz
eingeliefert, wird hiemit bescheiniget, auf ein Viertel
Jahr nur gültig. Braunschweig, den 25. Mr. 1762.
Kays. Reichs-Post-Amt.

333

Von Gottes Gnaden Wir Herzog zu Braun-

schweig und Lüneburg x. Fügen hiemit

zu wissen: Obwol bereits in der Ao. 1682. emanirten Post-Ordnung §. 3. deutlich und ausdrücklich versehen, daß alles andere Fuhrwerk den ordinären und extraordinären Posten, wenn die Postillons zeitig ins Horn stoßen und dadurch ein Signal geben, ausweichen solle; so müssen Wir doch mißfällig vernehmen, daß solchem zuwider seit einiger Zeit verschiedene, besonders aber die Bauern, mit beladenen und ledigen Wagens, sich unterstanden, des von den Postillons gegebenen Signals ohngeachtet, den Posten, statt der gebührenden Ausweichung, freventlich die Passage zu disputiren, und sie muthwilliger Weise in ihrem Lauf zu hindern, auch wol gar sich mit Thätlichkeiten gegen die Postillons und Posten zu vergehen.

Wann Uns aber und dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß die Posten in ihrem Lauf keinesweges gehemmet und aufgehalten werden: so erneuern Wir nicht allein hiedurch vorangezogene Verordnung, sondern declariren solche auch ferner dahin, daß in Unserm Herzogtum und Lan-

gleichen Wege nicht zu nehmen, und sich hlergegen nichts zu Schulden kommen zu lassen. Auch sollen die Gemeinden, bey ohnausbleiblicher nachdrücklicher Strafe, die, ihrer Meinung nach, ihnen zum Nachteil gereichenden Nebenwege sowol, als die auf den Heerstrassen befindlichen schlimmen Stellen, welche einer Besserung äusserst bedürfen, ihrer Obrigkeit ungesäumt anzeigen, diese aber davon zu weiterer Verfügung an Unsere Geheimen-Raths-Stube sofort berichten.

Wann endlich 3^{ten} Uns unterthänigst angezeigt worden, daß den ordinären Posten, wenn sie es benöthiget gewesen, und darum angejuchet, dennoch mit Vorspann-Pferden von den Unterthanen, gegen baare Bezahlung, a 9. gr. fürs Pferd auf jede Meile, nicht geholfen, sondern von ein und andern Unterthanen unerhebliche Einwendungen darüber gemacht werden wollen; Unser gnädigste Willens-Meinung aber dahin gehet, daß zum Besten des Publici und des Commerci alle Posten nach Möglichkeit zu befördern, und diejenigen Hindernissen, welche die schlimmen Wege bey gewisser Jahrszeit verursachen, so viel nur immer thunlich, zu removiren: so verordnen Wir hiedurch, daß solchen Unseren ordinären Posten keine Vorspann-Pferde, wenn und so viel sie verlangen, zum behüflichen Fortkommen, gegen vorberührte baare Bezahlung, versaget, noch derselben mehr, als sie begehren, wider Willen aufgedrungen, auch darüber sowol bey Unseren Städten als Aemtern und Gerichten mit Nachdruck, und bey fünf Thaler Strafe für jeden Contrventions-Fall, gehalten werden solle.

Und

Landen künftighin und von daro an alles Fuhrwerk, es fahre den Posten vor oder entgegen, und bestehe in Chaisen, beladenen oder ledigen Wagen und Karren, jedoch die sehr schweren mit 6. und mehr Pferden bespannten Fracht-Wagens ausgenommen, ohne Unterschied allen ordinären und extra fahrenden Posten, auf das von den Postillons durch das Post-Horn gegebene Zeichen, bey fünf Thaler, und nach Befinden, bey mehrerer Strafe ausweichen, auch solche Strafen ohne Nachsicht von den Uebertretern exequirt werden sollen.

Als auch 2^{ten} in Anfangs-bemeldter Post-Ordnung, auch nachhero, längst verordnet ist, wie und in was Weise die Begebesserungen zu beschaffen, an denen Orten aber, da die Land-Strassen nicht wol auszubessern stehen, sowol den ordinären als extraordinären reit- und fahrenden Posten sich anderer Neben- und Feldwege zu gebrauchen, oder wo dergleichen Nebenwege nicht vorhanden, dieselbe sonst zu suchen verstattet seyn solle, jedoch, daß dabey den Unterthanen an ihrer bestellten Länderey und Wiesen kein Schaden geschehe: so ist Unser gnädigster und ernstester Wille, daß den Posten hierunter keine Hinderung gemacht, vielmehr, wenn auch jemand über die Postillons sich zu beschweren gegründete Ursach haben sollte, derselbe dennoch mit deren Aufenthalt, Pfandung, oder gar eigenmächtiger Ausspannung ein- oder mehrer Pferde nicht sein eigener Richter seyn, sondern darüber rechtliches Erkenntniß suchen und gewärtigen solle. Den Postillons soll inzwischen von Unseren Post-Aemtern und Stationen die Bedeutung geschehen, bey unvermeidlicher Strafe aus bloßem Frevel und Muthwillen der-

glei-

Und damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, ist dieselbe zum öffentlichen Druck gebracht, auch gewöhnlicher maßen zu publiciren, und an gehörigen Orten anzuschlagen befohlen worden: Wornach sich sämtliche Unterthanen gehorsamst zu achten, und die Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und Vogtesen sträfflich darüber zu halten haben. Urkundlich Unseres Handzeichens und bengedruckten Fürstl. Geheimen-Canzley-Insigels. Gegeben in Unserer Bestung Wolfenbüttel den 7ten Januarii 1749.


H. zu Br. u. L.



H. A. von Cramm.

A V E R T I S S E M E N T.

Demnach, in Ansehung der Combination mit mehreren Städten und Orten, anderweit resolviret worden, daß, zu Beförderung der Passagiers, Packereyen und Briefe, ein ordentlicher Postwage vom Monat May 1751. an, des Sonntag-Nachmittags um 1. Uhr aus Göttingen, über Harste, Moringen und Einbeck, nach Bodenwerder abgehen, und daselbst Montag-Mittags auf die Post nach Hameln eintreffen; zu Bodenwerder aber Dienstag-Morgens, nach Ankunft der Post von Hameln, wieder abgefertiget, in selbiger Route zurückgeführt, und Dienstag-Abends zu Göttingen eingebracht; annehmst auch, behuef der Anschliessung mit Uslar und Hardeggen, von erstern Orte ein leichtes Fuhrwerck Sonntag-Mittags über Hardeggen nach Moringen, und Dienstag-Nachmittags wiederum zurück, gehalten werden soll; So wird solches, sammt der Taxe, nemlich:

1. Für eine Person mit ihrer Ordnungsmäßiger Bagage, von jeder Meil = = = 6. ggr.
 Als von Göttingen bis Harste 1. Meil, bis Moringen 1. M. bis Einbeck 2. M. und bis Bodenwerder 4. M. in allen 8. Meile; desgleichen von Uslar bis Hardeggen 1. M. bis Moringen 1. M. und bis Einbeck 2. M. zusammen 4. Meile.
2. Für Packereyen über 16. π schwer, von jedem π zwischen Göttingen und Bodenwerder sowol, als zwischen Uslar und Bodenwerder, ganz über 4. pf.
 Und bis an und von denen Mittel-Orten nach Proportion.
3. Für Victualien, Bücher, und andere geringe Sachen, das π ganz über = = = 3. pf.
 Und bis an und von denen Mittel-Orten nach Proportion.
4. Für Contanten, Pretiosa, nach Meilen und deren Wehrt in Gefolg der gewöhnlichen Tax-Ordnung; und
5. Für einen ordinären Brief, der nicht beschweret, von Göttingen und Uslar, bis Bodenwerder 1. ggr. 4. pf.
 Bis Einbeck = = = 8. pf.
 auch also zurück.

Zu männiglichs Nachricht hiedurch bekannt gemacht, deshalben auch dieses gehöriger Orten öffentlich angeschlagen werden. Geben unterm Königl. Groß-Britannisch, und Chur-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen geheimten Cansley-Siegel. Hannover, den 14. April, 1751.



Seiner
Königlichen Majestät
von
Groß-Britannien
Kur=Fürstliche Braunschweig=
Lüneburgische
Post=Ordnung



publicirte im Monat September 1755.

Hannover,
im Verlag vom Hof= Buchdrucker Meuthen.

Seiner
Königlichen Majestät
von
Groß-Britannien
Kur=Fürstliche Braunschweig=
Lüneburgische
Post=Taxa
von
Personen/ Packereyen und Briefen.



Hannover,
gedruckt in der Königl. und Kur=Fürstl. Hof=Druckerey/
ANNO 1755.

Worin die Entfernung derer Dörfer, zum theil nach ihrer Lage, größtentheils aber, in Absicht auf die dahin gehende ordinaire Posten, bestimmt ist.

Ans der »... *Post-TAXA* ...« von 1755

zu
Harste
nach
Daseburg
Lith.

Begeben im Haupt-Quartier zu *Nürnberg*
den 5^{ten} Okt. 1760

Leipzig die Kitzler
Bücher von W. K.
die Brevetten
mit 1/2 6/10

Königl. Großbrit. und Eburfürstl.
Braunschm. Lüneburgsche
Weid. Post Amt. *Ex. p. d. h. v.*

Abgefertigt um 11 Uhr 12 Min.

1 Bo. Say: a M. de Göttingen infir. Ph - Sp,
diefe Siedungen der Haidg. auf dem Gerrenstein
für die Braune und fündig waren 1871

Vorlage: Heinsen, Alfred: »Die Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Feldpost während des Siebenjährigen Krieges«, Seite 5. In: Archiv für deutsche Postgeschichte, Heft 2 / 1954, Seite 3-7.



it FERDINAND,
von Gottes Gnaden, Herzog
zu Braunschweig und Lüneburg.
General-Feld-Marschal von der Armée Sr. Königl.
Majestät in Preussen, Oberster über ein Regiment zu
Fuß, Gouverneur der Festung Magdeburg, General-
en Chef der ersten Armee, des blauen Heerhaubes,
des schwarzen Adler-Malhutes und vieler anderer
Erdens Ritter etc.

Thun kund, und fügen hiermit zu wissen, wie und wievielmal
die Reichswehrden angetraht worden, wie ich undicham
und sämmtlich die Speichnung derer Couriers und Eilboten, Jene-
chen und Kell-Einen, Behuf der Verence, betreiben werden, der
gestalt, daß offters Depechen verlohren gegangen, auch die in-
ten zu spät einlauffen.

Wie nun dieses hind, und der unter Unserm Commando lie-
henden Armee zum größten Nachtheil gerichtet; So haben Wir,
zur Verbesserung des Post-Weßens, nachstehendes Reglement
gnädigst festgesetzt:

Sollen alle Postmeister, Posthalter, und alle, so hier-
unter bezeugen, schuldig und verbunden seyn, gegen die durch
das Reglement vom 10. April 1761, inkräftigte Zeit-Gebüh-
ren, alle ankommende Couriers und Eilboten, ohne den ge-
einigten Aufschub, sofort weiter zu speichen, und diese, des
Verlust derer Zeit Gebühren, nicht über 1, höchstens, dasferne
die Pferde nicht prompt des Hand wägen, nicht über 1, Stun-
de aufzuhalten.

Es soll durchaus nicht mehr gestattet werden, daß, wie ei-
nige von Provinzen et aliam zum Verwöhnheit werden lassen,
die Depechen durch Fuß-Botten mit Andern, alten Weibern,
ja gar mit Geringkeiten durch Leute, so Sie nicht einsp. kennen,
von einem Ort zum andern abführen, dennoch auf eine gewinn-
süchtige, und unvernünftige Weise die Zeit-Gebühren dafür
nehmen, sondern, sie sind schuldig und verbunden, die Depechen
jedermal durch tüchtige Postillon, oder zuverlässige Leute zu
Ferre, abzuführen, widrigenfalls derjenige, so hierüber han-
delt, nicht allein seiner Zeit-Gebühren verlustig seyn, sondern
noch überdem, nach der Rigueur bestraft werden soll, indem
durch dergleichen Non chalance et offters arriviret, daß die De-
pechen verlohren gehen, und zu spät einlauffen; wofür und
für die richtige Bestimmung doch die Post-Debitanten auf denen
Stationen besonders responsible sind.

Tamit

Damit diejenigen, so hierüber handeln, mit Nachdruck dar-
auf angehalten werden können; So sollen die Post-Stationen al-
temal auf ihre Zeit und Pflicht in dem Post notiren, wann eine
Depeche durch Fuß-Botten gebracht wird, und, die Stationen,
so solches unterläßt, und der andere nachsiehet, soll auch dafür
angesehen werden.

Die Post-Meister, Postmeister und Posthalter sollen nicht,
wie es wohl bey einigen geistlichen, die Depechen, so den ihnen
zur Specirung ankommen, liegen lassen, daß sich mehrere sam-
men, sondern die Depeche soll sofort, als sie gebracht wird, ab-
gehandelt, und über 1, höchstens 1, Stunde nicht aufzuhalten we-
den, widrigenfalls derjenige, so solches unterläßt, auf das nach-
brüchliche dafür angesehen werden soll.

Da es sich auch wohl fragen, daß, um die Nachschick-
keit zu verbergen, die Eilboten-Pässe zurück behalten werden,
um nicht zu erfahren, an welcher Station es gelegen, daß die De-
peche so spät angekommen; So soll das Feld-Post-Am. jedermal,
so, wie in denen Pässen, auch auf die Depeche die Stunde
des Abgangs markiren, und die erste Station, die ankommend,
das Postillon zur Verantwortung zu ziehen, und seine Entschul-
digung in dem Pass zu bemerken, und, wann gar kein Pass mit-
gekommen; So soll sofort diese vorgedachte Umstände gemeldet wer-
den müssen, damit derjenige, so manquant hat, zur Verant-
wortung gezogen werden kan.

Es muß auch der nächsten Station, wo die Depeche her-
gekommen, durch den zurückgehenden Postillon gemeldet werden,
daß der Pass gefehlet, auch, wann der Postillon angekommen,
weniger nicht, ist die Meilen-Zahl von einer Station zur andern
allemaal anzugeben, auch muß der Eilbot-Pass von dem Orte
der Abgabe absehbar an das Feld-Post-Am., so bald, als
möglich, remittiret werden, widrigenfalls derjenige, so solches
unterläßt, es sich selbst zu imputiren haben, wann ihnen
dieserhalb Nachtheil zuwachet.

Die Post-Meister, wo Depechen zur Specirung gebracht
werden, können ebenfalls, wie im vorgedachten Späo verord-
net worden, auf die Depeche den Abgang notiren, und solches
beobachten, wie es das Feld-Post-Am. betrifft.

Die Postillon sollen ihre vorgedachte Stunden halten,
und längstens in 1, Stunde 1, Meile abreiten, widrigenfalls
dies auf das rigoureuse dafür angesehen werden sollen; Je-
doch geben Wir zu, daß bey Regen, Zeit und schlimmen Wegen,
auf Stationen von 3, a 4 Meilen, 1 1/2, Stunde auf die Meile
gerechnet werde.

Muß niemand den andern im Abschreiben derer Eilbot-Passen
verwehren, wie zeitlich vielfältig geistlichen, und dadurch ver-
ursacht, daß man die saumigen Stationen nicht gleich erkennen
können.

Sollte es sich jedoch fragen, daß hierunter die gehörige
Folge nicht geleistet wird, verliert der Schuldige nicht allein die
Zeit-Gebühr, sondern wird überdem noch bestraft.

Und da auch die häufigen Klagen einkommen, daß die Meilen-
Gebühren überhaupt sehr saumig, auch wohl nach Umständen,
der hergebrachten Taxe zumider, bezahlt werden; So wird hier-
durch verordnet und festgesetzt, daß selbe, in der Maasse sie ge-
haben, ohne den mindesten Bezug denen Stationen zu zahlen
werden sollen, damit solche im Stande sind, die nöthige Coura-
ge anzuschaffen, und die Leute und Pferde zu unterhalten, und
der Dienst darunter nicht leide. Die hierunter fehlen, müssen
dem Feld-Post-Am. angezeigt werden, damit solches den in
Schuldigen die reitende Gelder abjehen, und der zu fortan
habenden Station solches bezahlt kan, als wasu Wir dajelbe
hiermit zuverordnen.

Wenn auch die Post-Meister und Stationen kein Bedenken
tragen, die Eilboten nach eigenen Urtheilen und ihrer Conve-
nienz zu dirigiren, und selbe theils durch Umwege, theils auf
unsichere Routen zu senden, dieses aber in keine Wege zu gestat-
ten; So wird hierdurch auf das nachdrücklichste verordnet, sel-
be von der, im Pass vorgeschriebenen Route, nicht abzuweichen
zu lassen, sondern der Direction plattendings zu folgen, es seye
dann erwünscht zu machen, daß feindliche Streifereien, oder
andere ähnliche Umstände solches erfordert haben, nicht aber eine
preisbare Neben-Absicht. Schuld daran seye als welches jedes-
mal mit Benennung der Ursachen im Pass, des Verlust der Zeit-
Gebühren, notirt werden muß.

Damit aber auch die Post-Meister und Stationen im Stan-
de seyn mögen, dieser Unferre Verordnung auf das exakteste
nachzuhalten, und dem Dienst vorzujehen; So wollen und ver-
ordnen Wir hiermit, daß alle Post-Häuser ohne Unterschied jeder-
zeit von Einquartierung, es mag seyn, zu welcher Zeit es wolle,
exempte seyn, und nicht belegt werden sollen, damit die Paila-
nieré und Couriers Raum haben, des ihnen abzutreten. Derg-
leichen sollen Sie

Von Vorwissen und Ordonnanz-Pferde zu stellen, frey
seyn, damit es ihnen an Pferden nicht mangelt, und die aufkom-
mende Couriers und Depechen prompt jedesmal weiter beför-
dert werden können.

Damit Sie auch im Stande bleiben, ihre Pferde zu unter-
halten; So wollen Wir, daß Sie auch von denen Fouragierun-
gen aus denen Häusern, besonders verschonet werden sollen.

Die Obristen in denen Städten, und auf dem platten
Land sind schuldig und gehalten, denen Post-Meistern und Sta-
tionen, wann es an Pferden ist, mit Ordonnanz-Pferden
gegen Bezahlung, alle mögliche Assistance aus prompter ob-
ne Vorzug zu leisten, widrigenfalls, wann daraus ein Nachtheil
entsteht, so sollen sie dafür haften.

Die Commandanten an denen Orten sind verpflichtet, zum
Besten der Armee, die Post-Reisende auf alle mögliche Art,
wann sie requirirt werden, zu assistiren, und davon... darauf
mit Acht zu haben, daß die Couriers und Depechen prompt
weiter befördert werden.

Wenn die Post-Meister und Stationen in Sachen, so ge-
gen der Armee entfallen, etwas zu klagen haben; So sollen Sie
dem Feld-Post-Am. ihre Beschwerden anbringen, welches sol-
che weiter an Uns, oder ihre Vorgesetzten gelangen lassen, und nicht
zu remediren suchen wird.

Damit sich niemand mit der Inkompetenz entschuldigen; So
hat das Feld-Post-Am. dieses Reglement durch den Druck zu
bestehen, und überall bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift,
und begedruckten kaiserlichen Siegel. So geschrieben und ge-
geben in Unserm Haupt-Quartier Kirchhagen den 30. Octobr.
1762.

(LS.)

Ferdinand

Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Vorlage: Heinsen. Alfred: »Die Königl. Großbritannienische und Churfürstl.
Braunschweig-Lüneburgische Feldpost während des Siebenjährigen Krieges«.
Seite 5 und 7. In: Archiv für deutsche Postgeschichte. Heft 2 / 1954, Seite 3-7.



Note 1: Der breitere Abgang und Anfuhr der Posten ist den guten Witter und Wegen zu verdanken, und wenn die auf dieser Landes-Stationen correspondirende Posten sich richtig einstellen. Zu Winterzeiten, und bei schlechten Wegen hingegen pflegen die Posten später einzutreffen, doch nicht derselben Wegzug auf gleiche Zeit unbillig drohend.

Note 2: Die Briefe müssen wenigstens eine, und die Paketträger drei Stunden vor angelegter Zeit zur Post geliefert werden, widrigenfalls sie zwar angenommen werden, bis zur nächsten Post aber liegen bleiben.

Note 3: Das Paketporto wird gleich um 10 Udr geschätzt, und das Übergang um 7 Udr mehr gebucht.

Note 4: Nach Nihilsteinem werden Briefe von Kaiser, Königin, und Fürstenthümern meistens durch eigene Boten befördert, welcher dinstellen Abhandlung alle, des Zank wegen aber hieselbst eintritt.

SERENISSIMI

gnädigste

Verordnung,

gegen

die von auswärtigen Fuhrleuten
denen hiesigen privilegierten Extra-
Postfahrern zeither zugefügten
Beeinträchtigungen.

d. d. Braunschweig, den 6. May, 1779.

gelegen, diesem Unwesen und Mißbrauch nicht länger nachgesehen werden kann; als setzen, ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst, daß künftig dergleichen durchaus nicht weiter gestattet werden soll, — sondern es wird vielmehr die, sonst nach wie vor denen Fremden bleibende Freiheit, sich zu ihrer Anherkunft eines eigenen Fuhrwerks zu bedienen, — dahin ausdrücklich hiemit eingeschränket, daß künftighin durch diejenigen Pferde, welche solche Fremde anhero bringen, und selbige nach der Messe von hier wieder zurück nehmen oder abholen, sonst keine andere Personen-Führen zwischen den Messen, und überhaupt keine weitere und andere Personen-Fuhr, als die sie anhero gethan, bey Dreßsig Thaler Strafe, wovon die eine Hälfte Unserer Fürstl. Post Casse, und die andere den privilegierten Extra-Post-Fuhrleuten zu ihrer Entschädigung zu verabsolgen, unternommen und verrichtet werden sollen.

Wie nun Unsre sämtlichen Fürstl. Post-Ämter, denen die Obrigkeiten hierunter gehörig zu assistiren hiemit angewiesen werden, hierüber mit Nachdruck zu halten, und die Contravenienten in die gehörige Stra-

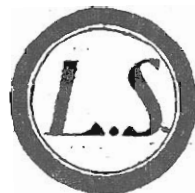
Von Gottes Gnaden, Wir,
CARL, Herzog zu Braunschweig
und Lüneburg &c. &c. fügen hiemit zu wissen:
Demnach von den Postfahrern, welchen bey den Ordinairen Posten und Beförderung der Post-Neubewagen zugleich die vorfallenden Extra-Posten privative überlassen worden, seit einiger Zeit darüber häufige Beschwerden geführt, daß, besonders zur Meßzeit, von fremden Fuhrleuten, welche die Passagiers anhero bringen, sie in ihren Rechten dadurch gar sehr beeinträchtigt wurden, daß diese nicht nur von hier wieder ledig ausfahren und andere Passagiers von nahe gelegenen Orten anhero holen, sondern auch während der Messe ordentliche Extra-Führen verrichten, und nach geendigter Messe bald diesen bald jenen, von hier wieder abreisenden Kaufmann auf einige Meilen fortschaffen, hierdurch aber allerdings gedachten hiesigen Postfahrern und den nahe umher gelegenen Post-Stationen aller Verdienst und Nahrung genommen wird, mithin, da zum Besten des Publici, an deren Conservation gar sehr ge-

Strafe zu nehmen haben; so ist auch diese Unsre höchste Verordnung, damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelange, durch den Druck publiciret, und gewöhnlicher Orten, besonders auch in den Post-Ämtern, öffentlich anzuschlagen, wie hiemit geschieht, befohlen worden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen-Canzley-Siegels.
Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 6. May, 1779.

C A R L,

H. j. Br. u. L.



J. E. F. v. Horn.

Erneuertes Post = Reglement

zum Behuf

derer mit Extra-Post Reisenden,
und für die Posthalter auf den Post-
Stationen in den Fürstl. Braunschweig-
Lüneburgischen Landen.



Braunschweig, den 21. März, 1785.

Auf den gewöhnlich offenen und unentgeltlich von den Postfahrern zu verabschiedenden Extrapost-Wagen hingegen, können 5 bis 6 Personen nebst ihren Costen, jeder 50 Pfund schwer mit Vier Pferden, und 4 Personen nebst Costen zu 50 Pfund mit Drey Pferden befördert werden, und, wenn statt der offenen Wagen ein verdeckter Wagen oder Kutsche auf Verlangen hergegeben wird; so ist außer dem Extra-Postgelde, für eine halbe Chaise 3 Ggr., für eine vierstige Kutsche aber 4 Ggr. auf jede Meile besonders noch zu bezahlen.

2.

Sollen keinem mit Extra-Post Reisenden mehrere Pferde aufgedrungen werden, als womit sie zur Station angekommen sind, und sollen diejenigen Posthalter, welche das wider handeln, jedesmal mit 5 Thlr. Strafe belegt werden. Würde aber ein oder der andere Postillon sich gelüsten lassen, vor Ankunft an dem Postwechselort ein oder mehrere Pferde auszuspannen; so ist, ob solches geschehen sey, aufs genaueste zu untersuchen, und derjenige Postillon, der sich einen solchen Betrag zu schulden kommen lassen, mit 10 Thlr. zu bestrafen, auch der Reisende, welcher denselben dazu genöthiget, und mit versprochenen Trunkgeldern versüßet hat, mit gleicher Strafe zu belegen.

3.

Länger als eine Stunde, ausgenommen in den hillestien Entdeckzeiten, sind die Reisenden auf die vorzuspannende Postpferde bey den Post-Stationen zu warten nicht gehalten, es sey denn, daß die Pferde durch einen Laufzettel oder durch Voranschickung eines Expressen auf gewisse Zeit und Stunde befristet worden; da sie denn zu solcher bestimmten Zeit, bey 2 Thlr. Strafe, aufgeschirret in Bereitschaft stehen müssen; wogegen aber auch in dem Fall, wenn die Reisende länger, als sie die Zeit ihrer Ankunft auf die Station festgesetzt haben, ausbleiben, den Postfahrern für jede Stunde auf jedes Pferd 1 Ggr. zum Wartegelde besonders noch außer dem Extra-Postgelde zu vergüten ist.

4. &c

Da dem Publico zu sehr daran gelegen ist, daß denen mit Extra-Post Reisenden gegen alle unstatthafte Behandlungen der Posthalter auf den Post-Stationen schnelle Hilfe widerfähre, hiernächst aber auch die Posthalter gegen unerlaubte Forderungen solcher Reisenden gehörig geschützt seyn müssen, beydes jedoch vom Fürstl. Post-Directorio außerhalb der Stadt Braunschweig nicht möglich in continenti besorget werden mag; so ist auf Serenissimi gnädigsten Befehl denen Obrigkeiten derer Orten, unter deren Jurisdiction-Bezirk die Post-Stationen delegen sind, die Untersuchung und Entscheidung derer zwischen den Reisenden und den Posthaltern etwa vorkommenden Zwistigkeiten, vi specialis Commissionis aufgetragen worden; und haben dieselben ihre Untersuchung und Entscheidung nach folgenden bereits publicirten und hiedurch erneuerten Postregeln pflichtmäßig einzurichten und zu bewerkstelligen:

Soll ein vierstiger Wagen mit 5 bis 6 Personen, inclusive der Bedienten und höchstens 300 Pfund Bagage mit Vier Pferden, ein dergleichen mit 3 bis 4 Personen, inclusive eines Bedienten und höchstens 200 Pfund Bagage mit Drey Pferden, und ein dergleichen mit 2 Personen, inclusive eines Bedienten und 150 Pfund Bagage durch zwey Pferde fortgeschafft werden. Sollte jedoch der Wagen über diese Anzahl Pfunden und zur Ungebühr bepackt, oder auch mit ganz niedrigen Vorderträden, womit in tiefen Wegen nicht durchzukommen ist, versehen seyn; so sind nach pflichtmäßiger Ermäßigung des zur Untersuchung solcher Post-Discrepanzen ernannten Commissarii über die gesuchte Anzahl der Postpferde noch ein, auch wol 2 Pferde vorzuspannen, und ist auf 2 Centner Bagage, oder eine Person nebst 100 Pfund mehr, als obspecificirt ist, ein Pferd annoch hinzu zu nehmen.

Auf

Jede Meile ist bey guten Wegen in 5 Viertel Stunden, und in bergigten und auf schlechten Wegen innerhalb anderthalb Stunden höchstens, völlig zurück zu legen, und welcher Postillon solche bestimmte Stunden nicht gehörig gehalten hat, ist nach Befinden und pflichtmäßiger Beurtheilung seiner beygebrachten Entschuldigung mit einem, oder mehreren Thalern Strafe zu belegen.

Da jedoch bey vorfallenden Gewittern, Fluten, und starken Verschlemmungen der Straßen, oder bey Frostzeiten, da es weder hält noch bricht, auch, wenn das Land überall mit Schnee bedeckt und keine Spur vom Wege, am wenigsten bey Nachtzeiten zu erkennen ist, der Postillon obspecifizierte Stunden zu halten nicht im Stande ist; so leidet solche Regel billig alsdenn ihren Abfall, und ist übrigens zu mehrerer Prüf- oder Erforschung, ob der Postillon seiner Obliegenheit gemäß gefahren habe oder nicht, demselben bey der Abfahrt der Extrapost ein gedruckter Zettel, worauf die Zeit des Abganges von dem Postmeister oder Posthalter notirt worden, zuzustellen, und dadurch die gehörig geschehene Fahrt bey dem Wechselorte zu bescheinigen; auch ist, wenn bey Ankunft der Extrapost darüber, ob der Postillon die rechte Stundenzahl gehalten, Zweifel entsteht, von dem Reisenden mit dem Postmeister oder Posthalter, die Zeit der Ankunft unter dem Zettel zu attestiren. Dagegen ist es

5.

Keinen Reisenden, noch weniger deren Bedienten erlaubt, die Postpferde durch Peitschen oder Schlägen zu treiben, um sie über Nacht anzuspannen, als welcher Unfug, außer der Ersetzung des den Pferden zugefügten Schadens, mit 10 Thalern zu bestrafen ist.

6.

Für jedes Extra-Postpferd ist von den Reisenden nicht mehr, als 8 Ggr. Conventionärgeld auf eine Meile abzugeben, außer diesem aber haben die Reisenden für die Bestel-

lung

lung der Extrapost, es mögen 2, 3 oder 4 Pferde seyn, ein mehreres nicht, als 2 Ggr., werden hingegen 6 oder mehrere Pferde verlangt, alsdann für jedes Pferd 1 Ggr., und davor außer den Bestellungsgebühren bey jeder Fuhr. auch noch 2 Ggr. zum Schmiegelde zu erlegen.

7.

Sind die Extra-Postfahrer nicht schuldig, die Reisenden wiederum mit zurück zu nehmen, als nur in dem Fall, wenn sie solches bey ihrer Abfahrt von der Station angezeigt, und den Postfahrer oder Eigenthümer der Pferde dazu willig gemacht haben. Jedoch sollen alsdann die Reisenden für solche Rückfahrt, nachdem die Pferde gehörig sich ausgeruhet haben, ein mehreres nicht, als die Halbschick des Extra-Postgeldes zu zahlen gehalten seyn, es wäre denn, daß zwischen den Reisenden und den Posthaltern eine andere Verabredung, und Uebereinkunft dieserhalb getroffen worden. So viel.

8.

Das den Postknechten bey Extraposten zu gebende Trinkgeld anberuht: so sollen auf eine Post-Station, sie sey von 2, 3 und mehreren Meilen, für 2 und 3 Pferde nicht mehr als 6 Ggr., für 4 vorgespannte Pferde 8 Ggr. und für 6 Pferde 12 Ggr. gegeben, unterwegs aber gar keine Trinkgelder von den Postknechten den Reisenden abgefordert, am wenigsten aber versattet werden, daß sie, bey 2 Thlr. Bestrafung, ohne expresse Genehmigung der Reisenden vor den Krügen und Wirthshäusern stille halten; es sey denn, daß bey starken Stationen von 4 Meilen die Pferde unterwegs mit etwas Heu zu füttern, und zu tränken nöthig ist, wobei aber dennoch die vorgeschriebenen Stunden gehörig gehalten werden müssen.

9.

Wenn auch auf geschickte Bestellung die Postpferde nach Verlauf einer Stunde sich eingefunden haben, so sind sie nach der Verordnung vom 18. Jun. 1782 nicht länger, als eine halbe Stunde angespannet vorm Hause zu halten ver-

bun-

Stationen ihnen vorzulegenden gedruckten Reverses zu erkalten, daß sie weder mit Lohn- noch mit Mietpferden ihre Fahrt verrichten.

12.

Wie es sich übrigens von selbst versteht, daß die Postmeister, Posthalter, Wagenmeister und Postilone sich der möglichsten Bescheidenheit gegen die mit Extrapost Reisenden zu bedienen, und ihre Gebühren von ihnen mit aller Höflichkeit einzufordern, auch über die geleisteten Extra-Postfahren ordentliche Register zur erforderlichen Nachsicht zu führen, die Reisenden hingegen ihre Beschwerden gegen die Postfahrer, Wagenmeister und Postknechte bey dem gnädigst verordneten Commissario gehörig zu beweisen, und daraufschnelle Hülfe zu gewärtigen haben; so sollen die nach vorgeschriebenen Post-Regeln dictirten und sogleich bezutreibenden, und an das Fürstl. Hof-Postamt alhier einzuschickenden Geldstrafen der Fürstl. Post-Casse zu dreyn Viertheilen, dem Post-Untersuchungs-Commissario aber zu einem Vierteltheile zufallen.

Zu Uebund dessen ist dieses in Druck beförderte Post-Reglement in den Posthäusern auf allen Post-Stationen zur Nachricht und Einsicht der Reisenden öffentlich angeschlagen, auch zugleich bey jeder Station der Commissarius, bey dem von einem oder dem andern Theile die Beschwerden vorzutragen und dessen Entscheidung derselben zu gewärtigen ist, bekannt gemacht worden. Braunschweig, den 21. März, 1785.

Fürstl. Braunschweig-Lüneb. Cammer-Director,
Vice-Cammer-Director, Geheime-Cammer-
und Cammer-Räthe.

bunden, sondern es sind die Eigenthümer der Pferde, nach Ablauf einer halben Stunde, für jede nachherige Viertelstunde 2 Mgr. auf jedes vorgespannte Pferd zur Entschädigung zu fordern berechtigt; auch können

10.

Der unterm 15. Jul. 1784 erlassenen Verordnung zu Folge die Nebenreichpferde nicht anders, als mit Zugebung eines Postillons und gegen courtmäßige Bezahlung zu 12 Ggr. für jedes Pferd von den Posthaltern verlangt werden, es sey denn, daß die Reisenden statt dessen zu Bestellung der Postpferde auf der nächsten Station einen Postillon voraus senden, wofür sodann nur 8 Ggr. für die Meile nebst 4 Ggr. Postillons-Trinkgeld auf die Station bezahlet werden dürfen.

11.

Wie hiernächst, Inhalts des unterm 2. Aug. 1779 erlassenen Reglements für die Extrapost-Fuhrleute u. bey bedungenen Lohn- und Meilenfahrten, jedoch nicht von den Reisenden selbst, sondern von den Lohnfuhrleuten bey ihrer Durch- und Abfahrt die verordneten Post-Abgabe- und Recognitionsgelder mit 1 Ggr. für jedes Pferd auf eine Meile, und ausserdem noch 4 Ggr. Wagenmeister- und Schmiegelder-Gebühren auf jeder Post-Station zu verrichten, und in Ermangelung dessen, oder auch, wenn bey solchen Lohn- und Meilenfahrten Post-Insignia geführt werden, nach der Verordnung vom 8. Jan. 1773 mit 10 Thalern, wovon die eine Halbschick der Fürstl. Post-Casse, die andre Halbschick aber der durchgefahrenen Post-Station zukommt, zu bestrafen sind: So dürfen hingegen von denen mit eigenen Pferden, wie auch von denen mit Herrendienstpferden reisenden Personen gar keine Postabgabe gefordert werden.

Sollten auch etwan gegründete Zweifel entstehen, ob die Reisenden mit eigenen, oder dagegen mit Lohnpferden ihre Reise verrichten: so werden in solchem Fall und bey Ermangelung einer andern Auskunft der Sache die Reisenden sich nicht entgegen seyn lassen, durch Unterschrift eines auf den Post-
Sta.

Demnach die Post-Station von hier bis
Meilen beträgt, und solche Meilen nach höchster Verordnung längstens
innerhalb Stunden gefahren, und völlig zurückgelegt werden müssen: So
hat der um Ihre hieselbst abgefertigte Postillon
auf seiner Fahrt der hiesigen kommenden Extra-Post sich hiernach aufs genaueste,
und bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung zu achten, auch diesen Zettel mit
einem, sowohl von dem als auch von dem
Reisenden, falls dieser dazu von selbst sich willig finden läßt, darunter zu er-
theilenden Attest, daß der Postillon oberschnelle Stunden gehörig gehalten
habe, anderns wieder einzuliefern.

Ich Endesunterschiedener bekenne und versichere hiemit an Edes
Statt, daß die bey meiner heutigen Ankunft und Durchfahrt zu
meinem Wagen vorgespannten
Pferde weder als Lohn- noch als Miet-Pferde angesehen
werden mögen.

Zur Einführung der Uniform für die Braunschweiger Postofficianten, 1791

Im Jahre 1791 wurde den braunschweigischen Postbediensteten erstmals gestattet, eine besondere Uniform zu tragen. In der Bekanntmachung heißt es:

»Avertissement. Serenissimus haben geruhet, Höchstderselben sämtlichen Postbedienten unterm 14ten dieses Monats, die Tragung einer eigenen Uniform zu gestatten. Es bestehet selbige in einem dunkelblauen Rocke, auf beiden Seiten mit flachen vergoldeten Knöpfen, stehenden Kragen und kleinen Aufschlägen, von ganz hellgelber Farbe, hellgelbem Unterfutter, Weste und Beinkleider von derselben Farbe als die Aufschläge und einem schlichten schwarzen Huth mit einer schwarzen seidenen Bandschleife. Den Ober-Postbedienten, Postmeistern, und den bey dem hiesigen Hofpostamt angestellten würrlichen Sekretarien, aber ist überdies Ausflußweise noch vergönnet, auf den Kragen und Aufschlägen eine Goldstickerey setzen zu lassen, auch goldene Epaulettes, ein goldenes mit ganz hellblauer Seide durchwirktes Port d'Epee und ein dergleichen Cordon um den Huth zu tragen. Denen sämtlichen Ober-Postbedienten, Postmeistern, Postsekretarien, Postverwaltern, Postexpeditours und Posthaltern, wird also dieses zu ihrer Nachricht und Nachachtung in sofern sie obiger Uniform sich bedienen wollen, hierdurch bekannt gemacht.

Braunschweig, den 24ten Januar 1791.

Fürstl. Braunschweig-Lüneb. Post-Departement.

M. V. von Böttcher.«

Selbstverständlich trugen die Postillione und auch die Schaffner auf den Postwagen (s. Seite 102) schon vor diesem Zeitpunkt eine vorgeschriebene landesherrliche Dienstkleidung; denn sie mußten ja wegen der besonderen Vorrechte der Post (Vorfahrt vor anderen Fuhrwerken, Öffnen der Stadttore, Befreiung von Zoll, sowie Brücken- und Wegegeld) überall schnell und sicher als Postreiter oder Postfahrer erkennbar sein. Ein weiteres Zeichen ihrer Macht war das Posthorn. In einem Vertrag zwischen Herzog Carl I. von Braunschweig und dem Fürstbischof Wilhelm Anton von Paderborn vom 22. September 1769 über die Einrichtung einer Postlinie wurde deshalb auch die Frage der Postillionsuniform eingehend erörtert.

Aber die Postillione gehörten nicht zu den »Postofficianten«. Diesen wurde am 24. Januar 1791 gestattet, eine eigene Postuniform zu tragen. Einzelheiten über die Goldstickerei auf den Kragen und Aufschlägen etc. waren jedoch offensichtlich noch nicht festgelegt worden. Außerdem scheint es den »Postofficianten« freigestellt gewesen zu sein, sich eine den Vorschriften entsprechende Dienstkleidung anfertigen zu lassen.

Weitere Verordnungen über das Tragen von Dienstkleidung bei der Braunschweiger Post sind erst im Jahre 1832 erfolgt. Siehe: Besold, Horst: »Die Uniformen der Braunschweiger Postofficianten«, Seite 2–4. In: Braunschweiger Postgeschichtliche Blätter, Heft 7/8, Oktober 1966.

Epilog

Als gebürtiger Braunschweiger war es mir ein besonderes Anliegen, diesen Teil der Postgeschichte Norddeutschlands neu zu erarbeiten. Bereits während der Herausgabe der frühen Postgesetzgebung zu Kurbrandenburg / Preußen und Kursachsen wurde mir bewußt, daß der Postgeschichte von Braunschweig-Lüneburg eine viel bedeutendere Stellung zukommt, als ihr von seiten der Posthistoriker bisher zuerkannt wird. Aber viele Details mußten erst in zäher Kleinarbeit ans Licht gezogen werden. Beim Vergleich wichtiger posthistorischer Meilensteine zeigt sich ganz deutlich, daß Braunschweig-Lüneburg in mancherlei Hinsicht eine echte Vorreiterfunktion und Schlüsselrolle zukommt. Dies durch die Anlagen transparent zu machen und dauerhaft zu dokumentieren, war mir ein echtes Bedürfnis.

Die Initiative zum Aufbau einer eigenen privilegierten, unter landesherrlichen Schutz stehenden Post geht in Braunschweig-Lüneburg bis ins Jahr 1635 zurück. Offensichtlich ganz gezielt richtete ihr Postmeister Rütger Hinüber bis spätestens 1648 **Fahrposten** ein (Seite 35 ff und 135), um sich von den kaiserlichen Briefposten und dem kaiserlichen Postmonopolanspruch abzugrenzen. Die von Kurbrandenburg 1649 innerhalb des Reichsgebietes eingerichtete Landespost wurde bis 1651 unter dem Deckmantel einer »*Hofpost*« betrieben*. Die allgemein dem Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm zugeschriebene Initiative zur Bildung einer »*Norddeutschen Postkoalition*« im Jahre 1658 gegen das Reichspostmonopol könnte ebensogut von den Regenten Braunschweig-Lüneburgs ausgegangen sein. Für diese Annahme spricht nicht nur der Konferenzort Hildesheim, sondern auch die Bildung der **Rheinischen Allianz** (mit dem Sitz des Kriegskonvents in Hildesheim), der Kurbrandenburg erst 1665 beiträt. Die dominante Stellung im norddeutschen Postwesen nahm zu dieser Zeit zweifellos Braunschweig-Lüneburg ein. Unmittelbar nachdem 1662 der Kaiser dem Fürsten Taxis das Betreiben von Fahrposten strikt verboten hatte und das Fahrpostwesen zur Ländersache geworden war (Seite 56), hat Braunschweig-Lüneburg sein (Fahr-) Postwesen in landesherrliche Selbstverwaltung übernommen. Die erste Postordnung Braunschweig-Lüneburgs datiert von 1659 (Seite 197–206), erst 1681 folgte Kursachsen, 1698 die Kaiserliche Reichspost und 1699 Kurbrandenburg. Erstmals hat Braunschweig-Wolfenbüttel zur »*Post-Tax-Ordnung*« von August 1677 amtlich Briefgebühren »*flächendeckend*« – nach mehr als 140 Orten – festgesetzt (Seite 219); Braunschweig-Lüneburg folgte diesem Vorbild in seiner Postordnung von 1682 (Seite 228–230), Kurbrandenburg erst 1691, Kursachsen 1693, die Kaiserliche Reichspost sogar erst 1698.

Nachdem der Kaiser 1615 Lamoral von Taxis als Reichs-General-Erb-Postmeister eingesetzt hatte, war Braunschweig-Lüneburg diesem Beispiel auf Landesebene 1678 gefolgt (Seite 67–70). Nachdem die Errichtung einer Kursächsischen Landespost bereits 1661 erfolgt war und die Durchsetzung des landesherrlichen Postregals 1692/93 geglückt war, hatte Kursachsen 1697 einen General-Erb-Postmeister eingesetzt. Kurbrandenburg folgte im Jahre 1700. Erst im Vertrag von Wesel – 1723 – hat die Kaiserliche Reichspost die Preußische Landespost akzeptiert, um gegen die Konkurrenz der Territorialposten im Reich gemeinsam besser vorgehen zu können. Und 1791 hat Braunschweig-Wolfenbüttel als erster deutscher Staat eine Dienstuniform für seine Postoffizianten eingeführt.

Danksagung

Die Anfänge dieser Arbeit gehen bis in das Jahr 1996/97 zurück. Aus Mangel an zuverlässigen Informationen ist sie immer wieder abgebrochen worden. Die Vorstellung, in meinem fortgeschrittenen Alter noch einmal für rund ein Jahr meine Freizeit in eine Publikation zu investieren, die am Ende möglicherweise keine Veröffentlichung finden würde, hatte sich später zusätzlich hemmend in den Weg gestellt. Aus dem Bewußtsein heraus, daß die von mir geplante Arbeit über den Verkauf nicht würde zu finanzieren sein und weder Förderer noch Sponsoren zu finden waren, blieb nur die Veröffentlichung in einer philatelistisch-posthistorischen Zeitschrift übrig. Ein erster Impuls zur

* In seinem Herzogtum Preußen, das bis 1660 polnisches Lehen war, hatte der Kurfürst bereits 1646 eine eigene Landespost etabliert (siehe: Diederichs, Horst: »Von Post-Sachen und Vorspann. und was dahin gehörig«, Seite 18–20 und 38–39. Band I: Brandenburg/Preußen. Ottobrunn 2001).

Fortsetzung meiner halbfertig liegengebliebenen Arbeit bewirkte im Sommer 2005 die Genehmigung zur Herausgabe des Reprints entsprechend Seite 139–158 durch Herrn Dr. Thomas Jahn von der Bayerischen Staatsbibliothek in München – Referat für Seltene und Kostbare Drucke – dem ich an dieser Stelle für sein Verständnis und Entgegenkommen noch einmal ganz herzlich danken möchte. Doch erst die Zusage durch den Schriftleiter des Deutschen Altbriefsammler-Vereins – Herrn Friedrich Nölke – die von mir begonnene und zwischenzeitlich partiell fertiggestellte Arbeit zum »*Aufbau und Zerfall der braunschweig-lüneburgischen Gesamtpost*« im Rahmen der **POSTGESCHICHTE UND ALTBRIEFKUNDE** als Anlage zu den Rundbriefen des Deutschen Altbriefsammler-Vereins veröffentlichen zu wollen, erzeugten den erforderlichen Motivationschub. Erst danach – im Spätherbst 2005 – hat die Arbeit noch einmal an Eigendynamik und neuer Zielsetzung gewonnen. Neue und zusätzliche Nachforschungen begannen unterm Arbeiten erneut anzulaufen. Dadurch ist die Arbeit am Ende viel umfangreicher ausgefallen, als ursprünglich geplant war. Ich denke aber, daß sich dieser zusätzliche Aufwand gelohnt hat. Allein das Auffinden der beiden Gründungsurkunden für die Landespost durch Herzog Julius Franz von Sachsen-Lauenburg für sein Land Hadeln vom 22. Juli 1682 (Anlage 28 a) empfinde ich als so sensationell, daß sich dafür der Mehraufwand gelohnt hat!

Für die Entlastung von Arbeiten im Haushalt sowie das Korrekturlesen möchte ich meiner Frau ganz herzlich danken. Nur dadurch verblieb mir ausreichend Zeit, die Arbeit konzentriert und entschlossen fortzusetzen. Der Termindruck mit der vierteljährlichen Veröffentlichung in den Rundbriefen Schritt halten zu müssen, hatte den großen Vorteil, daß die Fertigstellung der Arbeit nun nicht mehr zwanglos vor sich »hindimpelte«; – nennenswerte Verbesserungen waren dadurch in der Vergangenheit auch nicht zu verzeichnen gewesen. Nachteilig war, daß die Inhaltsverzeichnisse (Seite 1 und 137 f) nicht mehr vollständig mit den Seitenzahlen übereinstimmen und die Berichtigungen, Ergänzungen und der Nachtrag etwas umfangreicher ausgefallen sind. Aber ohne das Vertrauen von Herrn Nölke in die Zusage des Autors, den Arbeitsfortschritt dem turnusmäßigen Erscheinen der Rundbriefe anzupassen, wäre diese Arbeit in der nun vorliegenden, ausführlichen Form ganz sicher nicht zustande gekommen. Seine Haltung hat mich nicht nur stark beeindruckt, sondern auch motiviert, die Arbeit zügig zum Abschluß zu bringen. Darum gebührt Herrn Friedrich Nölke mein ganz besonderer Dank.

Schließlich ist noch den Niedersächsischen Landesarchiven in Hannover, Herrn Dr. Sven Mahmens, ferner in Osnabrück, Herrn Dr. Nicolas Rügge, und in Stade, Frau Dr. Christina Deggim, sowie in Wolfenbüttel, Herrn Dr. Ulrich Schwarz, für die mehrfach gewährte Unterstützung ganz herzlich zu danken. Für die Bereitstellung von Abbildungen zu den Erbpostmeistern von Braunschweig-Lüneburg danke ich Herrn Dipl.-Ing. Karl-Emmerich Liebe-Kreutzner in Graz (Österreich) sowie – last but not least – Herrn Erik Graf von Platen Hallermund in Friederikenhof (Schleswig-Holstein). Natürlich ist diese Aufzählung unvollständig. Oftmals war auch eine weniger umfangreiche Auskunft oder Recherche äußerst hilfreich. Ich bitte um Nachsicht, wenn nicht alle Helfer hier namentlich aufgeführt worden sind. Trotzdem fühle ich mich Ihnen ebenfalls zu Dank verbunden.

Natürlich stellt man sich als Autor auch die Frage, ob die ihm zuteil gewordene Hilfe wenigstens durch das Resultat gerechtfertigt wird. Aber diese Frage vermag allein der Leser zu beantworten.

Widmung

Der eigentliche Start zu dieser Arbeit kam im Spätherbst 2005 überraschend; unkonventionell soll sie auch enden. Ich widme diese Arbeit meiner lieben Frau, meinen Kindern, ihren Ehepartnern sowie meinem Enkel und meinen beiden Enkelinnen.

Ottobrunn, im März 2007

Horst Diederichs